

An die
Mitglieder des Ausschusses für
öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 04.11.2022

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für öffentlichen Ordnung und
Bevölkerungsschutz
am Dienstag, dem 15.11.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für öffentliche
Ordnung und Bevölkerungsschutz

**am Dienstag, dem 15.11.2022, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- | | | |
|----------|---|-----------------|
| 2 | Bericht zur Vorbereitung auf eine mögliche Energiemangellage | 177/2022 |
| 3 | Planungsstand Zentrum für Bevölkerungsschutz | 180/2022 |
| 4 | Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes | 178/2022 |
| 5 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf | 198/2022 |
| 6 | Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, hier: Beratung des Budgets der Kreispolizeibehörde, des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für 2023 | 179/2022 |

Mit freundlichen Grüßen



Sophia Maschelski-Werning

beglaubigt:



Ltd. KRD Petra Schreier

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 177/2022
---	------------------------

Betreff:

Bericht zur Vorbereitung auf eine mögliche Energiemangellage

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	15.11.2022

Erläuterungen:

Über die aktuellen Vorbereitungen wird in der Sitzung mündlich berichtet.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 180/2022
---	------------------------

Betreff:

Planungsstand Zentrum für Bevölkerungsschutz

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	15.11.2022

Erläuterungen:

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Überschwemmungsereignissen des Jahres 2021, der Flüchtlingslage 2015 und der weiterhin anhaltenden Corona-Pandemie wurden in der Kreistagssitzung am 17.12.2021 bisherige Planungen zum Bevölkerungsschutz im Kreis Warendorf dargestellt (vgl. Vorlage 309/2021). Mit einstimmigem Beschluss wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, hinsichtlich notwendiger Räumlichkeiten für den Katastrophenschutz entsprechende Lösungsoptionen durch den Bau oder die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten zu entwickeln.

Die vergangenen und aktuellen Einsatzlagen (mögliche Gasmangellage und möglicher Stromausfall) verdeutlichen, dass geeignete Räumlichkeiten für den Katastrophenschutz fehlen. Um einen ausreichenden und professionellen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz zu gewährleisten, ist neben einer erforderlichen Flexibilität von Räumlichkeiten insbesondere eine Zentralisierung anzustreben, um Ausstattung, Material, Hilfsgüter und Logistik dauerhaft vorzuhalten und betreuen zu können.

Auch die aktuelle Sorge bzgl. einer drohenden Energiemangellage und ein gegebenenfalls daraus entstehender „Blackout“ mit seinen Folgen zeigt, wie wichtig es ist, eine zentrale Anlaufstelle für die Bevölkerung, die Einsatzkräfte, die freiwilligen Helfer vorzuhalten. In einem solitären Gebäude - mit guter Anbindung zum Krisenstab und der Einsatzleitung - sollte ein zentrales Raumangebot zur Möglichkeit der Information der Bevölkerung, vielseitig nutzbaren Besprechungs-, Schulungs- und Lagerräumen sowie einer für den Bevölkerungsschutz multifunktional nutzbaren Halle geschaffen werden.

Aufgrund der hohen und sehr speziellen Anforderungen an ein derartiges Zentrum für Bevölkerungsschutz ist eine Anmietung bestehender Objekte nicht möglich. Auch zeigen die Erfahrungen anderer Kreise den hohen Nutzen der Zentralisierung von Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit entsprechender Abstimmung auf die lokalen Bedarfe. Hinsichtlich eines notwendigen Raumprogramms ergeben sich nach ersten Überlegungen folgende Anforderungen:

Unterbringung der Einsatzführungsfahrzeuge des Stabes der Einsatzleitung

Die Einsatzfahrzeuge des Kreises (ELW 1, ELW 2, GW-L) sollen in einer eigenen Fahrzeughalle untergebracht werden und würden der Einsatzleitung zur Aufgabenerfüllung zeitnah zur Verfügung stehen. Mögliche Reserven für weitere bzw. bereits vorhandene Katastrophenschutzfahrzeuge und Geräte (z.B. Reserve-RTW, Stromanhänger, etc.) müssen eingeplant werden.

Materiallager

In einer Halle sind Schutzmaterialien, persönliche Schutzausrüstung (Schutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel), Hilfsgüter, Not-Betten, Decken, Zelte, usw., zur Verteilung zu lagern. Zusätzlich sollte auch ein Zentrallager des Rettungsdienstes eingeplant werden.

Sonderaufgaben / Einrichtungen

In einer multifunktional nutzbaren Halle (ausgestattet mit sanitären Anlagen, Heizung, Notstrom, Bestuhlung, Küche) könnte auf unterschiedlichste Lagen schnell reagiert werden, z.B. zur Nutzung als Impfhalle, die Unterbringung von Betroffenen oder eine Anlaufstelle für die Bevölkerung. Synergien könnten durch die Nutzung zu Übungszwecken oder für größere Informationsveranstaltungen im Bereich des

Bevölkerungsschutzes (Rettungsdienst, Katastrophen- und Feuerschutz) erreicht werden.

Besprechungs- Schulungs- und Sozialräume

Die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften spielt im Bevölkerungsschutz eine zentrale Rolle. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren ist eine Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte (§ 32 Abs. 1 BHKG NRW). Das Rettungsdienstpersonal hat jährlich an einer mindestens 30 Stunden umfassenden Pflichtfortbildung teilzunehmen (§ 5 RettG NRW). Für die Ausbildung und Unterweisung der Bevölkerung im Katastrophenschutz (Selbsthilfe), Feuerwehrmitglieder und Angehörige des Rettungsdienstes sind zudem Übungsflächen (Behandlungsplatz, Betreuungsplatz, Massenankunft von Verletzten, Brandschutzerziehung, etc.) einzuplanen.

Aktuell verfügt der Kreis nur sehr eingeschränkt bzw. über keine eigenen Schulungsräume. Daher sind entsprechende Schulungsräume vorzuhalten und Übungsmöglichkeiten(-flächen) zu schaffen. Schulungs- und Besprechungsräume könnten darüber hinaus auch zur Nutzung für Fachberater / Fachberaterinnen des Krisenstabes oder zu sonstigen Zwecken (z.B. Bürgertelefon, Kontaktpersonennachverfolgung, Personenauskunftsstelle (PASS)) im Rahmen der Abarbeitung einer Lage genutzt werden.

Büroräume

In einem Zentrum für Bevölkerungsschutz sollten auch die Verwaltungs- und Büroräume des Fachamtes untergebracht werden. Dieses würde zu einer Entzerrung der Raumsituation im Kreishaus führen und im Rahmen einer Zentralisierung der Aufgaben und Vorhaltung von Materialien des Bevölkerungsschutzes eine optimale Betreuung und Verbesserung der Abläufe ermöglichen.

Bei dem dargestellten exemplarischen Raumprogramm handelt es sich um erste Überlegungen der Verwaltung. Eine differenzierte Ausarbeitung für den Einstieg in eine Planung eines Zentrums für Bevölkerungsschutz soll unter Einbindung eines externen Fachplaners mit entsprechenden Vorerfahrungen mit derartigen Objekten erfolgen. In einem ersten Schritt ist daher die Schärfung der Nutzerbedarfsanforderung vorgesehen. Hierzu sollen in den Haushaltsplan des Jahres 2023 in dem Produkt 010710 Immobilienmanagement entsprechende Kosten für Honorare und Gutachten eingestellt werden.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 178/2022
---	------------------------

Betreff:

Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	15.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 020320 (im Etatentwurf 2023)	Bez. Rettungsdienst (der Aufwand des Rettungsdienstes wird über die Rettungsdienstgebühren refinanziert, siehe Erläuterungen)	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR		
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR		
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR		

Beschlussvorschlag:

Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf vom 19.06.2020 wird entsprechend der beiliegenden Anlage geändert. Die Anlage A.1 zur Notfallsanitäterausbildung wird fortgeschrieben und die Anlage A.2 zum Betrieb eines Telenotarztsystems dem Rettungsdienstbedarfsplan neu hinzugefügt.

Erläuterungen:

Der derzeit geltende Rettungsdienstbedarfsplan wurde am 19.06.2020 durch den Kreistag beschlossen (siehe Vorlage Nr. 123/2020). Die beabsichtigte Einführung eines Telenotarztsystems muss in den Rettungsdienstbedarfsplan aufgenommen werden. Hierfür soll die Anlage A.2 neu dem Rettungsdienstbedarfsplan hinzugefügt werden. Zusätzlich sind Änderungen im Rettungsdienstbedarfsplan erforderlich und auch die bisherige Anlage A.1 zur Aus- und Weiterbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern muss den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Änderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes

Die Änderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Hinsichtlich der Stationierung eines RTW in der Gemeinde Beelen wurde im Jahr 2018 ein Kompromiss mit dem Kreis Gütersloh und den Kostenträgern gefunden, dass ein gemeinsamer Versorgungsbereich Herzebrock-Clarholz/Beelen gebildet und hierfür ein RTW rund um die Uhr in Clarholz und ein RTW zeitlich eingeschränkt in den Tagstunden in Beelen stationiert werden sollte. Vereinbart wurde zudem, dass eine Evaluation zur Vorhaltung und zur Wachenstruktur durch einen Gutachter erfolgen sollte.

Zwischenzeitlich wurde diese Evaluation durchgeführt und abgeschlossen. Die Firma Orgakom kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass beide Rettungswachenstandorte dauerhaft etabliert werden sollten. Dieses Ergebnis wurde den Kostenträgern vorgestellt und von diesen anerkannt.

In der Vergangenheit war der RTW in Beelen zunächst an einem angemieteten Standort an der Neumühlenstraße stationiert. Derzeit ist der RTW provisorisch an einem ehemaligen Schulgebäude untergebracht. Zur dauerhaften Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung in Beelen ist ein geeigneter Standort zu schaffen. Hierfür ist nach Gesprächen mit der Stadt Warendorf als Trägerin der Rettungswache und der Gemeinde Beelen ein Neubau erforderlich. Insofern war eine Aufnahme der Baumaßnahme in den Rettungsdienstbedarfsplan notwendig.

Ergänzend erfolgten im Text Anpassungen hinsichtlich der beabsichtigten Einführung des Telenotarztsystems und der zwischenzeitlich vollzogenen Inbetriebnahme der neuen Leitstelle.

Anlage A.1 zur Notfallsanitäterausbildung

Mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dass die Personalplanungen zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern anhand der tatsächlichen Entwicklungen möglichst jährlich angepasst werden sollen.

In der beigelegten Anlage A.1 zum Rettungsdienstbedarfsplan wurden notwendige Anpassungen bei den Ausbildungsbedarfen einzelner Träger rettungsdienstlicher Aufgaben berücksichtigt. Zusätzlich wurden die Ausbildungsbedarfe bis zum Jahr 2026 fortgeschrieben. Darüber hinaus erfolgten weitere Anpassungen aufgrund aktueller Vorgaben.

Anlage A.2 Betrieb eines Telenotarztsystems

Die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster als jeweilige Träger des Rettungsdienstes beabsichtigen eine Trägergemeinschaft für ein gemeinsames Telenotarzt-System zu bilden (vgl. auch Vorlage 154/2022 zur Gründung einer Trägergemeinschaft).

Die Einführung eines Telenotarztsystems ist in die jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Die neue Anlage A.2 zum Rettungsdienstbedarfsplan orientiert sich an der zwischen dem MAGS NRW und den Kostenträgern konsentierten „Ausföhlhilfe und Musteranhang zum Rettungsdienstbedarfsplan zur Etablierung eines Telenotarztsystems“.

Die vollständige Anlage A.2 ist beigelegt und wird einheitlich in die jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne der beteiligten Träger übernommen.

Mit der Aufnahme des Betriebs der Telenotarztzentrale in der Stadt Münster ist frühestens Mitte 2023 zu rechnen. Aktuell wird ein Vergabeverfahren vorbereitet, um die die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Betrieb des Standortes Beelen obliegt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und dem Kreis Warendorf vom 01.10.1986 der Stadt Warendorf als Trägerin der Rettungswache Warendorf. Die hierfür anfallenden Kosten wird die Stadt in ihrer Gebührenkalkulation berücksichtigen und sind keine Kosten des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf.

Die den Kreis als Träger eigener Rettungswachen betreffenden voraussichtlichen Kosten wurden im Entwurf des Haushaltsplans 2023 (Produkt 020320 Rettungsdienst) berücksichtigt. Die Kosten für den Rettungsdienst werden grundsätzlich vollständig über die Gebühren refinanziert. Hierzu gehören auch die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz und die Kosten für den Betrieb eines Telenotarztsystems.

Für die dreijährige Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern wurden Aufwendungen i.H.v. 260.000 € für die schulische und klinische Ausbildung im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

Nach einer ersten, vorläufigen Kalkulation betragen die jährlichen Betriebskosten der Telenotarztzentrale in Münster ca. 1.350.000 €. Diese Kosten sollen unter Beachtung der in der jeweiligen Bedarfsplanung vorgesehenen Rettungsmittelvorhaltestunden und der Einwohnerzahl auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft umgelegt werden. Der Anteil des Kreises Warendorf beträgt nach einer ersten vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen, im Kreis Warendorf sind dieses die kreisangehörigen Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf, umlegen. Diese können die Kosten

wiederum über ihre Rettungsdienstgebühren refinanzieren. Im Haushaltsplan 2023 ist daher eine anteilige Erstattung in Höhe von 129.000 € durch die Träger von Rettungswachen eingeplant.

Zusätzlich fallen bei den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben Kosten für die Ausrüstung der Rettungswagen an. Diese Kosten sind ebenfalls über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar. Der Ausbau der kreiseigenen RTW soll in den kommenden Jahren sukzessive erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel werden i.H.v. jährlich 30.000 € unter der Investitionsnummer 22.32.007 für die Haushaltsjahre 2023 ff. berücksichtigt.

Beteiligungsverfahren

In einem Erörterungstermin am 25.08.2022 wurden die beabsichtigten Änderungen mit den Kostenträgern bereits abgestimmt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurde anschließend der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes einschließlich der Anlage A.1 zur Notfallsanitäterausbildung und der Anlage A.2 zum Betrieb eines Telenotarztsystems den Trägern von Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern rettungsdienstlicher Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet (§ 12 RettG NRW).

Über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Einvernehmensherstellung wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen:

Anlage A.1 Konzept Ausbildung Notfallsanitäter

Anlage A.2 Betrieb Telenotarztsystem

Anlage Änderungen Rettungsdienstbedarfsplan

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

Stand: 04.10.2022

Anlage A.1
zum Rettungsdienstbedarfsplan
des Kreises Warendorf

Entwurf

Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Warendorf

Kreis Warendorf
Der Landrat
-Ordnungsamt-
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
1. Einführung	4
2. Personalbedarf	4
2.1. Besetzung der Rettungsmittel	4
2.2. Praxisanleitung	5
2.3. Leitstellenpersonal	6
3. Qualifizierungsmaßnahmen	8
3.1. Ergänzungsprüfung	8
3.2. Dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter	8
3.3. Personalplanung Notfallsanitäter	10
4. Inkrafttreten	10

Anhänge:

Tabelle 1: Personalbedarfsberechnung Rettungsdienst Kreis Warendorf

Tabelle 2: Personalplanung Notfallsanitäter nach Rettungswachenträgern

1. Einführung

Entsprechend den Vereinbarungen mit den Kostenträgern wurden die Personalplanungen anhand der tatsächlichen Entwicklungen angepasst. Die Anpassungen sollen jährlich erfolgen. Insbesondere wurde die im Rettungsdienstbedarfsplan geänderte Rettungsmittelvorhaltung berücksichtigt.

2. Personalbedarf

2.1. Besetzung der Rettungsmittel

Nach § 4 Abs. 7 RettG ist die Besetzung des Fahrzeugführers NEF ab dem 01.01.2027 zwingend mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter sicherzustellen. Ebenfalls ist die Besetzung auf dem RTW ab diesem Zeitpunkt mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter vorgesehen. Die durch das RettG NRW vorgegebene Frist zur Umsetzung ist relativ lang bemessen. Andere Bundesländer orientierten sich bei der Umsetzung an der ursprünglichen Übergangsregelung des § 32 NotSanG zur Nachqualifizierung bis 31.12.2020. Zwischenzeitlich wurde die Übergangsregelung zur Nachqualifizierung bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Funktion der Fahrerin oder des Fahrers im RTW kann künftig weiterhin durch Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter bzw. nicht zum NotSan weiterqualifizierte Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten wahrgenommen werden. Hierbei handelt es sich um Mindestqualifizierungen für die Fahrzeugbesetzung.

Zur dauerhaften Sicherstellung des Personalbedarfes wird bei der weitergehenden Bedarfsermittlung davon ausgegangen, dass wenigstens 70 % der für die Besetzung der RTW vorzuhaltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Qualifikation „Notfallsanitäter“ besitzen müssen. Beim NEF beträgt diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bereits 100 %. Nur hiermit ist **der Grundbedarf** ~~das Mindestmaß~~ für eine ausreichende Dienstplanung sowohl für die NEF- als auch RTW-Besetzung möglich. ~~und ausreichend Personal in besonderen Situationen vorhanden (Ausgleich u.a. für Beschäftigungsverbote, Mutterschutz, Elternzeit, Langzeiterkrankte, Spitzenabdeckung für außergewöhnliche Ereignisse, etc.).~~

Spitzen- und Sonderbedarfe sowie ein MANV-Sockelbedarf bedürfen einer gesonderten Betrachtung und sind in dieser Grundbedarfsermittlung nicht enthalten. Insofern können sich zusätzliche Bedarfe ergeben. Hierzu wird auf die mit Erlass

vom 01.10.2018 durch das MAGS NRW veröffentlichte und zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Krankenkassen konsentierter „Handreichung zur Rettungsdienst-Bedarfsplanung“ verwiesen.

Die detaillierte Berechnung des Grundbedarfs Mindestbedarfs an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern für die Besetzung der Rettungsmittel bezogen auf die Wachenstandorte im Rettungsdienstbereich Kreis Warendorf ergibt sich aus der anliegenden **Tabelle 1**. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Festlegung der Rettungsmittelvorhaltung aus dem Rettungsdienstbedarfsplan vom 19.06.2020. ~~Berechnungsgrundlage hierfür ist die Soll-Konzeption zur Rettungsmittelvorhaltung aus dem Ergebnisbericht der Fa. Orgakom vom 23.12.2019.~~

Für die Besetzung der im Kreis Warendorf vorgehaltenen 8 NEF (davon zwei zeitlich eingeschränkt) und 23 RTW (davon 7 zeitlich eingeschränkt) sind kreisweit 167 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erforderlich. Verteilt auf die beteiligten Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich ergibt sich zusammenfassend folgender Grundbedarf Mindestbedarf an Notfallsanitätern zur Besetzung der Rettungsmittel:

Leistungserbringer	Grundbedarf Mindestbedarf Notfallsanitäter
Stadt Ahlen	27
Stadt Beckum	22
Stadt Oelde	19
DRK Warendorf	33
Kreis Warendorf	66
Rettungsdienstbereich gesamt	167

2.2. Praxisanleitung

Nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sind für die praktische Ausbildung an Lehrrettungswachen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter erforderlich. Aufgrund der höherwertigen NotSan-Ausbildung muss auch die praktische Ausbildung an die gesteigerten Ansprüche angepasst werden. Damit kommt den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Anforderungen an die pädagogische Qualifikation einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters deutlich ausgeprägter als bei den bisherigen Lehrrettungsassistenten.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden aus dem Bestand des auf Grundlage des Bedarfsplanes vorzuhaltenden Rettungsdienstpersonals je Lehrrettungswache mindestens zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter und zusätzlich zur Praxisanleitung qualifiziert. In Abhängigkeit zur Anzahl der Auszubildenden ist entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NotSanG sicherzustellen, dass für je drei Schülerinnen und Schüler mindestens eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter vorgesehen ist.

Im Kreis Warendorf bestehen folgende genehmigte Lehrrettungswachen/ Verbünde Lehrrettungswachen:

- Feuer- und Rettungswache Ahlen
- Feuer- und Rettungswache Beckum
- Feuer- und Rettungswache Oelde
- Verbund-Lehrrettungswache Sendenhorst/Drensteinfurt
- Verbund-Lehrrettungswache Ennigerloh/Wadersloh
- Verbund-Lehrrettungswache Telgte/Ostbevern
- Rettungswache Warendorf

Die Anzahl der notwendigen Praxisanleitungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Lehrrettungswache	Praxisanleiter
Ahlen	6 4
Beckum	2
Oelde	2
Warendorf	9 8
Telgte/Ostbevern	2
Sendenhorst/Drensteinfurt	2
Ennigerloh/Wadersloh	2
Rettungsdienstbereich gesamt	25 23

Der durch die notwendige Praxisanleitung entstehende Personalausfall im Einsatzdienst wird durch die zusätzliche Vorhaltung von 1/3 Vollzeitstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden kompensiert.

Praxisanleitungen müssen seit dem 01.01.2021 u.a. über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren (§ 3 Abs. 1 NotSan-APrV). Mit Erlass des MAGS NRW vom

30.11.2020 werden abweichend von der o.g. Regelung bis zum Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 weiterhin die bisherige 200 Stunden-Qualifikation ohne jährliche berufspädagogische Fortbildung anerkannt.

~~Die Ausbildung zur Praxisanleitung hat einen Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten. Bisherige Lehrrettungsassistentinnen und Lehrrettungsassistenten, die als Praxisanleitung eingesetzt werden sollen, müssen bis zum 31.12.2020 zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter weitergebildet werden und die notwendige Prüfung ablegen. Ferner ist der Besuch eines 80-stündigen Aufbaulehrgangs zum Erwerb der Qualifikation „Praxisanleitung“ erforderlich.~~

2.3. Leitstellenpersonal

Gemäß § 8 Abs. 1 RettG NRW müssen die mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragten Personen eine geeignete Qualifikation haben. Mit Erlass vom 19.12.2019 hat das MAGS festgelegt, dass i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 4 RettG NRW über eine geeignete rettungsdienstliche Qualifikation verfügt, wer

- über die Erlaubnis zum Weiterführen der bisherigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder Rettungsassistent“, oder
- über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ verfügt.

Soweit keine der vorstehenden Qualifikationen vorliegt, besteht zur Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung die Möglichkeit, eine spezialisierte modulare Ausbildung zu absolvieren.

Während der berufsbegleitenden Module sollen die angehenden Leitstellenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter von erfahrenen Leitstellenpersonal betreut werden. Hierfür wird in der Leitstelle des Kreises Warendorf eine zusätzliche Praxisanleitung Leitstelle vorgehalten.

Die Kosten der modularen rettungsdienstlichen Ausbildung (Basisausbildung/Vertiefungsmodule) sind Kosten des Rettungsdienstes.

Da somit der Einsatz von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern nicht verpflichtend ist, kann nach derzeitigem Stand keine Refinanzierung von Ergänzungsausbildungen des Leitstellenpersonals über die Kostenträger erfolgen.

Unter den Punkten 4.4.3 und 4.5 des Rettungsdienstbedarfsplanes wird die Vorrhaltung eines NEF an der Leitstelle und die Qualifikation des Personals beschrieben. Der Personalbedarf an Notfallsanitätern zur Besetzung des NEF-Leitstelle ergibt sich aus der Tabelle 1 (Personalbedarfsberechnung). Entsprechend dieses Personalbedarfs sind Notfallsanitäter vorzuhalten und ggf. zu qualifizieren. Dieses wurde in der Tabelle 2 (Personalplanung) berücksichtigt. Ein darüberhinausgehender Qualifizierungsbedarf zum Notfallsanitäter, der aufgrund des vorgesehenen rotierenden Einsatzes von weiteren Leitstellenmitarbeitern erforderlich ist, ist durch den Träger des Rettungsdienstes selbst zu tragen und nicht über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar. Um vertiefte Kenntnisse im Rettungsdienst zu erhalten, ist der rotierende Einsatz von Leitstellenpersonal auf dem NEF, auch vor dem Hintergrund der mit dem Erlass geforderten notfallmedizinischen Kenntnisse, sinnvoll.

3. Qualifizierungsmaßnahmen

3.1. Ergänzungsprüfung

Gemäß § 32 NotSanG gelten für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bestimmte Vorschriften, um als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter tätig werden zu können. Das Notfallsanitätergesetz unterscheidet gemäß § 32 dabei drei Fallgruppen:

Unter die Fallgruppe Ergänzungsprüfung 1 (EP 1) fallen diejenigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachweisen können, müssen vor Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung eine Teilnahme an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden nachweisen (EP 2).

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die weniger als drei Jahre in ihrem Beruf tätig waren, haben zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilzunehmen (EP 3).

Alternativ kann anstelle einer Qualifizierungsmaßnahme der Gruppen EP 2 und EP 3 auch die staatliche Vollprüfung abgelegt werden. Die unterschiedlichen Möglichkeiten sind zwischen den jeweiligen Rettungswachenträgern und den betroffenen Mitarbeitern im Einzelfall zu erörtern.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können die Ergänzungsausbildungen und -prüfungen noch bis zum 31.12.2023 absolviert werden.

Der Personalausfall durch die Nachqualifizierungsmaßnahmen und Ergänzungsprüfungen ist in entsprechendem Umfang durch befristetes Aushilfspersonal oder Mehrarbeit auszugleichen.

3.2. Dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter

Das bisherige Rettungsassistentengesetz ist mit Wirkung vom 31.12.2014 außer Kraft getreten. Begonnene Ausbildungen zum Rettungsassistenten können noch abgeschlossen werden. Notfallsanitäter werden in einer dreijährigen Vollzeitausbildung ausgebildet.

Zur dauerhaften Sicherstellung des Rettungsdienstes mit qualifiziertem Personal ist ergänzend zur Qualifizierung des bestehenden Mitarbeiterstammes die Ausbildung von neuen Notfallsanitätern zwingend erforderlich. Aufgrund von Fluktuationen (Altersausstieg, Erkrankungen, Arbeitgeberwechseln, etc.) und fehlender Ausbildung von Rettungsassistenten seit dem Jahr 2015 können Personalbedarfe kaum noch über den Arbeitsmarkt kompensiert werden. Zu berücksichtigen ist auch die deutlich längere Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Darüber hinaus liegen bisher **wenig** ~~keine~~ Erfahrungen über Abbrecher- und Durchfallerquoten sowie Abwanderungsverlusten nach der Ausbildung vor. Ebenso sind die Zahlen abhängig von der Möglichkeit der Besetzung mit adäquaten Bewerbern durch die jeweiligen Leistungserbringer.

Die nachfolgenden Zahlen geben die Planung der einzelnen Leistungserbringer für die Ausbildung von Notfallsanitätern wieder. Sie bedürfen der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung aufgrund des tatsächlichen Personalbedarfs an Notfallsanitätern.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vom Beginn des Besetzungsverfahrens bis zum Abschluss der Ausbildung im Regelfall bis zu vier Jahre vergehen und daher frühzeitig mit der ausreichenden Qualifikation von Mitarbeitern begonnen werden muss, um dauerhaft den gesetzlichen Anspruch zur Besetzung von Rettungsmitteln erfüllen zu können.

Ausbildungsbeginn	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Stadt Ahlen	2 3	6 4	6 3	6 3	6	6	6
Stadt Beckum	0	6 3	0 4	2 0	2	2	2
Stadt Oelde	1	1	2 4	1	2	1	1
Stadt Warendorf	8	8	9 8	9 8	9	9	9
Kreis Warendorf	4	4	6	6	6	6	6
Rettungsdienstbereich gesamt	15 16	25 20	23 18	24 18	25	24	24

Bundesweit steigende Einsatzzahlen von jährlich 5 – 10 %, **ein akuter Personal-mangel** und die gesetzliche Verpflichtung zur Anpassung und Fortschreibung von Rettungsdienstbedarfsplänen spätestens alle fünf Jahre machen aufgrund des dargestellten Zeitfensters zur Ausbildung von Notfallsanitätern deutlich, dass rechtzeitig und ausreichend ausgebildet werden muss, um die entstehenden Bedarfe adäquat bedienen zu können.

3.3. Personalplanung Notfallsanitäter

Durch die im Notfallsanitätergesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Ausbildung neuer Arbeitskräfte und der Ergänzungsprüfungen soll der Personalbedarf an Notfallsanitätern zur Besetzung der Rettungsmittel gedeckt werden. Darüber hinaus sind bei diesen Überlegungen zur langfristigen Sicherstellung sowohl plan- als auch nicht planbare Entwicklungen einzubeziehen (Altersausstieg, Erkrankungen, Arbeitgeberwechsel, Durchfallerquoten, geänderte Bedarfsplanung, etc.).

Die Personalfluktuaton aus dem Rettungsdienst heraus stellt für die Leistungserbringer ein zunehmendes Problem dar. Bereits jetzt sind Rettungsassistenten und zukünftig insbesondere die besser qualifizierten Notfallsanitäter sehr attraktive Arbeitnehmer für Krankenhäuser, Pflegedienste und Behörden. Diese absehbaren Abwanderungen sind bei der Ausbildungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen.

Die diesem Konzept beigegefügte **Tabelle 2** stellt die derzeit vorgesehenen detaillierten Personalplanungen zur Nachqualifizierung und Vollausbildung der einzelnen Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich dar und prognostiziert die Entwicklung zur Erreichung der bedarfsgerechten Besetzung der Rettungsmittel bis zum Jahr **2026** ~~2023~~.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass 100 % der begonnenen (Ergänzungs-) Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird in der Darstellung eine Durchfallquote von rd. 15 % bei den abgeschlossenen (Ergänzungs-) Ausbildungen angenommen.

Im Übrigen liegen der Darstellung Angaben/Erfahrungswerte zur Personalfluktu-
tion, Personalplanung und Altersstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu-
grunde.

4. Inkrafttreten

Die Anlage A.1 zum Rettungsdienstbedarfsplan tritt am Tage nach dem Beschluss
des Kreistages in Kraft; zugleich tritt die bisherige Ergänzung des Rettungsdienst-
bedarfsplans vom 19.06.2020 außer Kraft.

Personalbedarfsberechnung Rettungsdienst Kreis Warendorf

Grundlage: Rettungsdienstbedarfsplan vom 19.06.2020
Stand: 21.09.2022

Berechnungs- Personalausfallfaktor (PAF) je Funktion: 5,0*
grundlagen: Quote Besetzung NEF: 100%
Quote Besetzung RTW: 70 %

Rettungsmittel	Wochenstunden (bei 7 * 24 h = 168 h)	Mindest- personalbedarf	davon NotSan
Ahlen			
NEF 1	168	5,00	5,00
NEF 2	60	1,79	1,79
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
RTW 3 [TD*]	88	5,76	4,03
RTW 4 [TD*]	50	3,27	2,29
KTW [TD*]	48	3,14	---
		38,96	27,11

Beckum

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
RTW 3 [TD*]	60	3,93	2,75
KTW [TD*]	40	2,62	---
		31,55	21,75

Oelde

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
KTW [TD*]	40	2,62	---
		27,62	19,00

Warendorf

NEF 1	168	5,00	5,00
RTW 1 [ITW]	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
RTW 3	168	10,00	7,00
RTW 4 [TD*]	72	4,71	3,30
KTW 1 [TD*]	50,5	4,32	---
KTW 2 [TD*]	30	1,96	---
KTW 3 [TD*]	30	1,96	---
		47,95	29,30

Beelen/Herzebrock-Clarholz

RTW [TD*]	87	5,70	3,99
		5,70	3,99

Ennigerloh

RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2 [TD*]	55	3,60	2,52
KTW [TD*]	45	2,94	---
		16,54	9,52

Drensteinfurt

RTW	168	10,00	7,00
		10,00	7,00

Sendenhorst

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2 [TD*]	60	3,93	2,75
		18,93	14,75

Telgte

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
KTW [TD*]	40	2,62	---
		27,62	19,00

Ostbevern

RTW	168	10,00	7,00
		10,00	7,00

Wadersloh

RTW	168	10,00	7,00
		10,00	7,00

Leitstelle

NEF	60	1,79	1,79
		1,79	1,79

Gesamt**246,66****167,21****167**

Aufgabenträger	Personalbedarf	davon NotSan	NotSan
Stadt Ahlen	38,96	27,11	27
Stadt Beckum	31,55	21,75	22
Stadt Oelde	27,62	19,00	19
Stadt Warendorf	53,65	33,29	33
Kreis Warendorf	94,88	66,06	66
	246,66	167,21	167

* Bei den im Tagesdienst besetzten Rettungsmitteln erfolgt die Berechnung auf Basis von 39 Wochenstunden und es wird einheitlich ein erhöhter Personalausfallfaktor von 5,5 je Funktion (24/7) angewandt. Dieser entspricht im Durchschnitt dem von der Stadt Ahlen im Rahmen ihrer Gebührenkalkulation zugrunde gelegten und von den Kostenträgern anerkannten Personalbedarfen.

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: **Stadt Ahlen**

Tabelle 2
Planungsstand: 01.09.2022

Grundbedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	27
zusätzliche Praxisanleiter*	6
Grundbedarf Notfallsanitäter	33

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.09.2022)		
	Anzahl MA	VZÄ
Rettungssanitäter	21	21
Rettungsassistenten	5	5
davon:		
IV		
V		
< 3 Jahre	0	0
Notfallsanitäter	30	30
	56	56

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan				davon durchgefallen	Fluktuation/ Abgänge NotSan (geschätzt)	Ruhestand NotSan (geschätzt)	Neueinstellungen NotSan (geschätzt)	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12.. (Anzahl MA)	ungedeckter Grundbedarf NotSan zum 31.12. (Anzahl MA)**
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung							
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss						
2020	28	2	0	0	2	0	1	3	0	0	26	7
2021	26	4	0	0	6	1	1	3	0	1	30	3
2022	30	0	0	0	6	3	0	3	0	0	33	0
2023	33	0	0	0	6	2	0	3	2	0	30	3
2024	30				6	6	1	3	1	0	31	2
2025	31				6	6	1	3	1	0	32	1
2026	32				6	6	1	3	1	1	34	-1
Summe:		6	0	0	38	24						

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann der Bedarf entsprechend höher sein.

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: Stadt Beckum

Grundbedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	22
zusätzliche Praxisanleiter*	2
Grundbedarf Notfallsanitäter	24

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2

Planungsstand: 01.09.2022

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.09.2022)			
	Anzahl MA	VZÄ	
Rettungssanitäter	14	14	
Rettungsassistenten	1	1	
davon:			
< 3 Jahre	0	0	
Notfallsanitäter	22	22	
	37	37	

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan						davon durchgefallen	Fluktuation/ Abgänge NotSan (geschätzt)	Ruhestand NotSan (geschätzt)	Neueinstellungen NotSan (geschätzt)	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12.. (Anzahl MA)	ungedeckter Grundbedarf NotSan zum 31.12. (Anzahl MA)**
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung									
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss								
2020	14	1	0	0	0	0	0	1	0	2	0	16	8	
2021	16	0	0	0	6	3	0	0	0	0	0	19	5	
2022	19	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	22	2	
2023	22	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	20	4	
2024	20				2	6	0	1	0	0	0	25	-1	
2025	25				2	3	0	1	0	0	0	27	-3	
2026	27				2	2	0	1	3	0	0	25	-1	
Summe:		1	0	0	14	17								

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigten kann der Bedarf entsprechend höher sein.

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: **Stadt Oelde**

Grundbedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	19
zusätzliche Praxisanleiter*	2
Grundbedarf Notfallsanitäter	21

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2
Planungsstand: 01.09.2022

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.09.2022)		
	Anzahl MA	VZÄ
Rettungssanitäter	5	4
Rettungsassistenten	8	13
davon:		
<		
>		
< 3 Jahre	1	1
	23	14
Notfallsanitäter	36	31

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan						davon durchgefallen	Fluktuation/ Abgänge NotSan (geschätzt)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan (geschätzt)	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12.. (Anzahl MA)	ungedeckter Grundbedarf NotSan zum 31.12. (Anzahl MA) **
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung									
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss								
2020	14	7	0	0	1	0	0	2	0	0	2	0	21	0
2021	21	1	0	0	1	3	0	1	1	0	0	0	23	-2
2022	23	0	0	0	2	1	0	1	0	0	0	0	23	-2
2023	23	0	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0	22	-1
2024	22				2	1	0	1	0	0	0	0	22	-1
2025	22				1	2	0	1	1	0	0	0	22	-1
2026	22				1	1	0	1	0	0	0	0	22	-1
Summe:		8	0	0	9	9								

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann der Bedarf entsprechend höher sein.

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: Stadt Warendorf

Grundbedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	33
zusätzliche Praxisanleiter*	9
Grundbedarf Notfallsanitäter	42

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2
Planungsstand: 01.09.2022

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.09.2022)		
	Anzahl MA	VZÄ
Rettungssanitäter	21	12,5
Rettungsassistenten	2	2
davon:		
<		
>		
< 3 Jahre	0	0
	44	39,9
Notfallsanitäter	67	54,4

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan				davon durchgefallen	Fluktuation/ Abgänge NotSan (geschätzt)	Ruhestand NotSan (geschätzt)	Neueinstellungen NotSan (geschätzt)	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12.. (Anzahl MA)	ungedeckter Grundbedarf NotSan zum 31.12. (Anzahl MA) **
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Vollausbildung Beginn	Abschluss						
2020	37	0	0	0	8	9	0	7	0	0	40	2
2021	36,4	0	0	0	8	6	0	5,5	0	0	36,9	5
2022	36,9	0	0	0	9	7	0	7	1	0	35,9	6
2023	35,9	0	0	1	9	8	0	5	0	0	39,9	2
2024	39,9				9	8	0	7	0	0	40,9	1
2025	40,9				9	9	0	7	1	0	41,9	0
2026	41,9				9	9	0	7	1	0	42,9	-1
Summe:		0	0	1	61	56						

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann der Bedarf entsprechend höher sein.

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: Kreis Warendorf

Grundbedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	66
zusätzliche Praxisanleiter*	6
Grundbedarf Notfallsanitäter	72

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2

Planungsstand: 01.09.2022

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.09.2022)		
	Anzahl MA	VZÄ
Rettungssanitäter	22	21,3
Rettungsassistenten	5	3,9
davon:		
< 3 Jahre	0	0
Notfallsanitäter	70	64,9
	97	90,1

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan						davon durchgefallen	Fluktuation/ Abgänge NotSan (geschätzt)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan (geschätzt)	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12.. (Anzahl MA)	ungedeckter Grundbedarf NotSan zum 31.12. (Anzahl MA)**
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung									
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss								
2020	62	0	2	3	4	2	0	6	0	2	0	65	7	
2021	65	0	0	0	4	4	0	6	0	2	0	65	7	
2022	65	0	0	0	6	4	0	6	0	4	0	67	5	
2023	67	0	0	0	6	4	0	6	0	2	0	67	5	
2024	67				6	3	0	6	0	3	0	67	5	
2025	67				6	6	0	6	1	2	0	68	4	
2026	68				6	6	0	6	0	3	0	71	1	
Summe:		0	2	3	38	29								

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann der Bedarf entsprechend höher sein.

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann der Bedarf entsprechend höher sein.

Personalplanung Notfallsanitäter

Tabelle 2

Planungsstand: 01.09.2022

Grundbedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	167
zusätzliche Praxisanleiter*	25
Grundbedarf Notfallsanitäter	192

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.09.2022)		
	Anzahl MA	VZÄ
Rettungssanitäter	83	72,8
Rettungsassistenten	24	24,9
davon:	21	21,9
<	2	2
>	1	1
< 3 Jahre	189	170,8
Notfallsanitäter	296	268,5

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan						davon durchgefallen	Fluktuation/ Abgänge NotSan (geschätzt)	Ruhestand NotSan (geschätzt)	Neueinstellungen NotSan (geschätzt)	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12.. (Anzahl MA)	ungedeckter Grundbedarf NotSan zum 31.12. (Anzahl MA)**
		Ergänzungsprüfungen				Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre		Beginn	Abschluss							
2020	155	10	2	3	15	11	1	19	0	7	0	168	24	
2021	168	5	0	0	25	17	1	15,5	1	4	1	177,5	14,5	
2022	177,5	0	0	0	23	18	0	17	1	7	0	184,5	7,5	
2023	184,5	0	0	1	24	15	0	18	2	2	0	182,5	9,5	
2024	182,5				25	24	1	18	1	3	0	189,5	2,5	
2025	189,5				24	26	1	18	4	2	0	194,5	-2,5	
2026	194,5				24	24	1	18	5	3	1	198,5	-6,5	
Summe:		15	2	4	160	135								

**Die Planung/Berechnung erfolgt anhand der Anzahl der MA. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen kann der Bedarf entsprechend höher sein.

Stand: 04.10.2022

Anlage A.2
zum Rettungsdienstbedarfsplan
des Kreises Warendorf

Entwurf

Betrieb eines Telenotarzt-Systems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Waren- dorf und die Stadt Münster

Kreis Warendorf
Der Landrat
-Ordnungsamt-
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Betrieb eines Telenotarzt-Systems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster

Inhalt

Betrieb eines Telenotarzt-Systems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster.....	3
1. Einleitung.....	3
2. Definitionen.....	4
3. Kriterien zur Einrichtung der Telenotarzt-Zentrale.....	5
3.1 Kriterium Einwohnerzahl.....	5
3.2 Kriterium Personalressourcen	6
3.3 Kriterium Überregionale Zusammenarbeit	6
3.4 Kriterium Bedarfsnachweis	7
4. Zielsetzungen	8
5. Notwendige Leistungen und kostenbildende Merkmale	9
5.1 Technische Ausstattung der Rettungswagen.....	10
5.2 Technische Ausstattung und Betrieb der Telenotarzt-Zentrale.....	10
5.3 Unterstützende Leistungen	11
5.4 Personalkosten Tele-Notärztinnen und Notärzte inklusive Qualifizierung.....	11

1. Einleitung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat im Februar 2020 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände und den Ärztekammern seinen Willen bekräftigt, eine bedarfsge-

rechte, qualitativ hochwertige, flächendeckende und wirtschaftliche Einrichtung von Telenotarzt-Systemen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Hierzu ist eine Kooperation der Rettungsdienstträger – schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit – unerlässlich.

Die Rettungsdienstträger

- Kreis Borken
- Kreis Coesfeld
- Stadt Münster
- Kreis Recklinghausen
- Kreis Steinfurt
- Kreis Warendorf

innerhalb des Regierungsbezirkes Münster beabsichtigen gemeinsam den Betrieb eines Telenotarzt-Systems. Die genannten Rettungsdienst-Träger bilden hierzu auf dem Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Trägergemeinschaft. Kernträger und Standort der Telenotarzt-Zentrale (TNAZ) ist die Stadt Münster.

Auf Basis der Erfahrungen mit dem Betrieb einer TNAZ aus dem Rettungsdienst Aachen sowie der im Auftrag des MAGS erstellten wissenschaftlichen Ausarbeitung der Universität Maastricht wurden einheitliche Kriterien für die Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsfeststellung eines Telenotarzt-Systems entwickelt. An dieser Entwicklung waren Vertreter der Kommunen, des MAGS sowie der Kostenträger und Ärztekammern beteiligt, die in der „Steuerungsgruppe Telenotarztssystem in Nordrhein-Westfalen“ die Einrichtung von Telenotarzt-Systemen begleiten.

2. Definitionen

Ein/e „Telenotarzt/-ärztin“ (TNA) ist ein/e im Rettungsdienst eingesetzte/r Notarzt/-ärztin, der/die über Telekommunikation Sprach- und ggf. Sichtkontakt zu einem Rettungsmittel, dessen Besatzung und dem Notfallpatienten hat. Telenotärzte/-ärztinnen nutzen dazu sämtliche verfügbaren therapierelevanten Informationen, die neben den verbalen Schilderungen zum Zustand von Patienten/-innen auch die aktuell übertragenen Daten (Vitalparameter und Echtzeitkurven) der eingesetzten medizintechnischen Geräte umfassen.

Ziel von Telenotarzt-Systemen ist es, am Einsatzort tätige Notfallsanitäter/-innen dabei zu unterstützen, die Behandlung optimal durchzuführen. Dies erfolgt im Rahmen von Beratungen und Delegationen.

Ein/e Telenotarzt/-ärztin stellt dabei keinen Ersatz für Einsätze mit erkennbarer Notwendigkeit einer Notärztin / eines Notarztes vor Ort dar. Im Fall von lebensbedrohlichen Erkrankungen

und Verletzungen wird weiterhin eine Notärztin bzw. ein Notarzt an die Einsatzstelle entsendet. Durch den Einsatz von Telenotärztinnen/-ärzten kann eine Notfalltherapie dann aber bereits vor Eintreffen des Notarztes / der Notärztin beginnen.

Die Tätigkeit der Telenotärzte/-ärztinnen folgt von einer Telenotarzt-Zentrale (TNAZ) aus, die in der Leitstelle der Stadt Münster eingerichtet wird.

Die technischen Systemkomponenten eines Telenotarzt-Systems bestehen einerseits aus der stationären und mobilen Fahrzeugtechnik, kompatibler Medizintechnik (z.B. EKG-Gerät), der Telenotarzt-Zentrale mit entsprechender Logistik und Hardware sowie der Software des Telenotarzt-Systems.

Gemäß der Analyse der Universität Maastricht im Auftrag des zuständigen Ministeriums sind zur Einrichtung eines Telenotarzt-Systems u.a. zu berücksichtigen:

- Um einen wirtschaftlichen Betrieb einer Telenotarzt-Zentrale zu ermöglichen, sollen mindestens 1 - 1,5 Millionen Menschen im versorgten Gebiet leben.
- Bestehende Kooperationen zwischen Rettungsdienst-Trägern sollen bei der Einrichtung von TNAZ besondere Berücksichtigung finden.
- Eine standardisierte Dokumentation der Rettungsdienst-Einsätze soll von Beginn an Priorität besitzen, um qualitativ hochwertige Analysen zur Qualitätssicherung zu ermöglichen.

3. Kriterien zur Einrichtung des Telenotarzt-Systems

Im Auftrag der Steuerungsgruppe Telenotarzt-System in Nordrhein-Westfalen hat das Aachener Institut für Rettungsmedizin und zivile Sicherheit (ARS) Kriterien für die Bildung einer Trägergemeinschaft TNAZ zusammengestellt und in der „Ausfüllhilfe & Musteranhang Rettungsdienstbedarfsplan, Version 1.1“ definiert.

Im Folgenden wird die Erfüllung der geforderten Kriterien durch die Trägergemeinschaft Telenotarzt-System detailliert dargestellt.

3.1 Kriterium Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl der beteiligten Rettungsdienstträger beträgt in Summe über 2.200.000 Menschen auf einer Fläche von 6.700 km². Eine Darstellung der Strukturdaten ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1	BOR	COE	MS	RE	ST	WAF	Summen
Einwohnerzahl	370.000	220.000	315.000	614.000	448.000	278.000	2.245.000
Fläche in km ²	1.418	1.110	300	760	1.792	1.317	6.697
Hilfsfrist	12	12	8 (in Teilen 12)	8 (in Teilen 12)	12	12	
Anzahl NEF 24/7	5	4	2	9	5	6	31
Anzahl NEF (temporär, Angabe in h.)	0	0	10	24	35	24	
Anzahl RTW	17	18	17	30	22	23	127
Verlegungs-Notarzt (temporär, Angabe in h.) *= Nutzungsgemeinschaft ITW Münster	12*	12*	12*	0	12*	0	
Anzahl Krankenhäuser im RD-Bereich **	6	4	6	14 (+ Kinderkrhs.)	6	4	26
davon Maximalversorger	0	0	1	0	0	0	1

** = Akut- / Notfallkrankenhäuser

Tabelle 1: Strukturdaten (Stand November 2021)

3.2 Kriterium Personalressourcen

Im Zuge der Einrichtung einer TNAZ soll personell mit dem Universitätsklinikum Münster (UKM) kooperiert werden. Hierzu wurde zwischen der Stadt Münster und dem UKM im Juli 2020 eine Vereinbarung („Letter of intent“) getroffen. Das UKM ist neben dem Universitätsklinikum Aachen eines von zwei „Virtuellen Krankenhäusern NRW“ (Projekt der NRW-Landesregierung), verfügt über mehrjährige Erfahrung in Forschung und Praxis der Telemedizin in den Bereichen Intensivmedizin und Infektiologie. Das UKM ist seit dessen Gründung am Notarztdienst der Stadt Münster beteiligt, stellt den Großteil der Notärztinnen und Notärzte und kooperiert in der Notfallversorgung eng mit der Stadt Münster.

3.3 Kriterium überregionale Zusammenarbeit

In der Region der Trägergemeinschaft besteht eine intensive rettungsdienstliche Zusammenarbeit. Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt sowie die Stadt Münster haben sich zu einer Nutzer-Gemeinschaft für einen gemeinsamen Intensivtransportwagen zusammengefunden. Das Fahrzeug versorgt eine Bevölkerung von 1,3 Millionen Menschen und kann dadurch wirtschaftlich betrieben werden. Die Disposition des vom ASB betriebenen Intensivtransportwagens mit dem Standort Münster erfolgt zentral durch die Leitstelle Münster und wird dort fachärztlich begleitet.

Auch im Bereich der Luftrettung (Christoph Europa 2 und Christoph Westfalen) erfolgt eine überregionale gemeinsame Nutzung. Kernt Träger und zuständig für die Disposition der Luftrettungsmittel ist der Kreis Steinfurt.

Seit 2011 finden regelmäßige Treffen der Ärztlichen Leitungen der Rettungsdienste im Regierungsbezirk Münster statt, an denen alle ÄLRD der potentiellen Trägergemeinschaft aktiv mitwirken. Hierbei wird sich auch intensiv über die rettungsdienstlichen Konzepte und Entwicklungen in der Region ausgetauscht.

Die ÄLRD der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster bilden gemeinsam die wissenschaftliche Leitung einer Notarzt-Fortbildungsreihe, die von der Akademie der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgerichtet und von Notärztinnen und Notärzten aus der Region besucht wird.

Ebenfalls regelmäßig finden Konferenzen der Leitstellen-Leitungen aus der Region statt, in denen sich die Verantwortlichen intensiv über die gemeinsame Aufgabe austauschen. Kooperationen und Redundanzen für die Leitstellen sind Beweis dieser engen Zusammenarbeit.

Tabelle 2	BOR	COE	MS	RE	ST	WAF
Leitstellensoftware	Celios 7(CKS)	Celios 7 (CKS)	Celios 7 (CKS)	Cobra 4 (ISE)	Celios 7 (CKS)	Cobra 4 (ISE)
Patientenmonitoring	Corpuls C3	Corpuls C3	Zoll X-Series	Corpuls C3	Corpuls C3	Corpuls C3
Digitale Dokumentation	Ceus (CKS)	Ceus (CKS)	AmbulancePad (Zoll)	kein	Ceus (CKS)	NIDApad (medDV)

Tabelle 2: Technische Komponenten (Stand Juni 2022)

3.4 Kriterium Bedarfsnachweis

Die Einsatzspektren sind in den Tabellen 3 und 4 dargestellt. Aufgrund der nicht-repräsentativen Umstände des Jahres 2020 (Beginn der Pandemie), sind die Einsätze des Jahres 2019 dargestellt.

Tabelle 3 (Basis: 2019)	BOR	COE	MS	RE	ST	WAF	Summen
Einsatzzahl Notfallrettung (RTW gesamt) ¹	19.947	15.508	20.523	55.639	56.118	23.778	191.513
davon mit NEF	6.630	6.543	6.249	22.334	14.634	10.161	66.551
Notarzt-Quote ²	33%	42%	30%	40%	26%	43%	
Sekundärtransporte (ohne KTW)	1.068	1404	2.290 ⁴	3.906	k.A.	1.650	8.028
davon mit Notarzt-Begleitung	471	254	710 ⁴	1.414	k.A.	660	2.799
Anzahl Einsätze mit verzögerter Eintreffzeit NEF (gesamt)	1.523 ³	1.772	1.417 ³	4.803 ³	1.819 ³	3.130 ³	14.464

¹ = Alle hilfsfristrelevanten Einsätze der RTW (mit Sonderrechten) mit Status 3

² = Anteil der Einsätze der Notfallrettung mit NEF-Beteiligung und Status 3

³ = Hier werden alle NEF-Einsätze angegeben, bei denen das NEF nach einer Frist von 12 Minuten eintrifft

⁴ = Enthält 542 ITW-Einsätze, die zum Teil in anderen Rettungsdienst-Bereichen erfolgten

Tabelle 3: Einsatzdaten der TNA-Träbergemeinschaft (Stand November 2021)

Bereits aufgrund der Größe der versorgten Bevölkerung kann innerhalb des Trägerbereiches der TNAZ hoher Bedarf an telemedizinischer Versorgung erwartet werden.

Tabelle 4 : Einsatzart (Näherungswerte)	BOR	COE	MS	RE	ST	WAF	Summen
Primäreinsätze ¹ (vgl. Indikationen S1-Leitlinie)	330	330	325	1.200	730	508	3.423
Sekundäreinsätze (vgl. Indikationen S1-Leitlinie)	150	38	150	k.A.	k.A.	130	468
Abklärung Sekundärtransporte	600	250	2.000	1.000	k.A.	600	4.450
Rechtliche Abklärung (z.B. Transport-Verweigerung (- Verzicht))	1.200	1.800	1.500	k.A.	3.100	1.250	8.850

¹ = die Rettungsdienst-Träger gehen von einer Quote von 5% der derzeitigen NEF-Einsätze aus und haben entsprechende Angaben gemacht

Es handelt sich bei allen Angaben um Schätzwerte

Tabelle 4: Näherungswerte bezugnehmend auf sinnvolle und mögliche Einsatzbereiche für das TNAS (Stand November 2021)

Bezüglich des zu erwartenden Bedarfes kann auf die Erfahrungen im Bereich des Rettungsdienstes des Kreises Borken sowie der Stadt Münster aufgebaut werden. In beiden Rettungsdienst-Bereichen sind für einzelne Rettungswagen Telenotarzt-Systeme eingerichtet. Ebenfalls in die Einschätzung der zu erwartenden Bedarfe können Erfahrungen großer TNA-Systeme, vornehmlich aus Aachen, einbezogen werden. Auf Basis dieser Erfahrungen kann von einem hohen Bedarf telenotärztlicher Leistungen in der Region ausgegangen werden, der in Tabelle 4 abgeschätzt worden ist.

Im Regelfall erfolgt der Einsatz des Telenotarzt-Systems auf Anforderung des Rettungsdienst-Fachpersonals zur ärztlichen Mitbeurteilung und / oder zur medikamentösen Therapie. Einen weiteren Schwerpunkt des Einsatzes des Telenotarzt-Systems stellen Verlegungstransporte von überwachungspflichtigen Krankenhaus-Patienten dar. Daneben leistet das Telenotarzt-System überbrückende Hilfe, wenn es zeitverzögert zum Einsatz einer Notärztin / eines Notarztes kommt.

Die oben genannten Kriterien wurden am 15.11.2021 in einem gemeinsamen Antrag der Rettungsdienststräger auf Zulassung einer Telenotarzt-Zentrale gegenüber der Steuerungsgruppe Telenotarztssystem in Nordrhein-Westfalen dargestellt.

Dem Antrag der Rettungsdienststräger wurde von der Steuerungsgruppe Telenotarztssystem in Nordrhein-Westfalen nach Prüfung am 29.11.2021 zugestimmt und dieser wurde mit Beschluss genehmigt. Damit ist anhand der definierten Anforderung-Kriterien und gemäß den Empfehlungen der Universität Maastricht der Bedarf für eine Telenotarzt-Zentrale mit Standort Münster festgestellt worden.

4. Zielsetzungen

Die genannten Rettungsdienststräger beabsichtigen, im Jahr 2022 eine Trägergemeinschaft für ein Telenotarzt-System zu bilden. In der Leitstelle Münster wird eine Telenotarzt-Zentrale eingerichtet, diese ist 24/7 an 365 Tagen im Jahr einsatzbereit zu halten.

Gemeinsames Ziel ist der Start des Telenotarzt-Systems Mitte 2023 mit zunächst maximal 50 an die TNAZ angebundenen RTW (Stufe 1). Die Größenordnung der angebundenen RTW ist nach der Einwohnerzahl bemessen worden.

Rettungsdienst-Träger	Stufe 1	Stufe 2 nach 18 Monaten
Borken	bis zu 8	bis zu 16
Coesfeld	bis zu 4	bis zu 8
Münster	bis zu 8	bis zu 16
Recklinghausen	bis zu 14	bis zu 28
Steinfurt	bis zu 10	bis zu 20
Warendorf	bis zu 6	bis zu 12
SUMME	bis zu 50	bis zu 100

Tabelle 5: Maximal eingebundene RTW

Stufe 2 sieht die Anbindung bis zu 50 weiterer RTW im Abstand von 18 Monaten nach Start des Systems vor. Basierend auf den gewonnenen Erfahrungen soll in den Folgejahren ein stufenweiser weiterer Ausbau des Systems erfolgen.

Die kalkulierten Zahlen können aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen (zum Beispiel unfallbedingte Totalschäden an RTW) abweichen.

Die Einrichtung der Telenotarzt-Zentrale am Standort Münster dient der Qualitätsverbesserung im Rettungsdienst aller beteiligten Träger.

Erwartet werden im Einzelnen:

- Verkürzung des notarztfreien Intervalls durch telemedizinische ärztliche Begleitung.
- Reduktion der Notwendigkeit von NEF-Einsätzen bei nicht lebensgefährlichen Notfall-Situationen.
- Reduktion der Notwendigkeit ärztlicher Begleitung von Verlegungstransporten zwischen Krankenhäusern.

5. Notwendige Leistungen und kostenbildende Merkmale

Das Telenotarzt-System stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar. Der Umfang der notwendigen Leistungen zur Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung eines Telenotarzt-Systems wird an Hand der kostenbildenden Merkmale bestimmt. Diese setzen sich aus den Komponenten Personal- und Sachkosten zusammen.

Im Zuge der gemeinsamen Planungen der beteiligten Rettungsdienstträger wurde eine Grobkalkulation der Kosten erstellt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Rettungsdienstträger definiert Kostenarten und deren Aufteilung auf die Vereinbarungspartner. Sämtliche Betriebskosten für die Telenotarzt-Zentrale (ausgenommen des Eigenanteils der Stadt Münster) werden dem Kernträger Stadt Münster durch die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstattet.

Die Kosten für die Ausrüstung der Rettungsmittel und seiner Leitstelle für das Telenotarzt-System und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst.

Die Kosten der Telenotarzt-Zentrale, die einem Rettungsdienst-Träger entstehen, werden auf die mittleren und großen kreisangehörigen Städte als Träger der Rettungswachen im Wege einer Anwendung der Leitstellenumlage nach § 14 Abs. 6 S. 1 RettG NRW anteilig umgelegt.

5.1 Technische Ausstattung der Rettungswagen

Die technische Ausstattung der Rettungswagen umfasst:

- die Beschaffung von Hardware (z.B. Antennen, Halterungen, Übertragungseinheiten, Kopfhörer)
- den Einbau der Hardware
- die Beschaffung der Software
- Konfiguration, Testung, Abnahme des Systems
- die Instandhaltung der beschriebenen Technik
- die Vorhaltung von Ersatz-Systemen bei Ausfall der Technik

5.2 Technische Ausstattung und Betrieb der Telenotarzt-Zentrale

Ausstattung und Betrieb der Telenotarzt-Zentrale umfasst:

- die Bereitstellung von Räumlichkeiten
- die Beschaffung von Hardware (z.B. Rechneinheiten, Monitore, Büromöbel, Ruhemöglichkeiten)
- die Beschaffung der Software (Telenotarzt-Software, Arbeitsplatz Software, Anbindung an Leitstellen-Systeme)

- Konfiguration, Testung, Abnahme des Systems
- die Instandhaltung der beschriebenen Technik
- die Vorhaltung von Ersatz-Systemen bei Ausfall der Technik

5.3 Unterstützende Leistungen

Die unterstützenden Leistungen umfassen:

- Einweisung / Schulung des Rettungsfachpersonals
- Anpassung und Etablierung von Verfahren (Behandlungspfade, Standard-Arbeits-Anweisungen)
- technischer Support durch den Anbieter des Telenotarzt-Systems
- Berichtswesen gegenüber den Mitgliedern der Trägergemeinschaft
- Bereitstellung von Daten für den Export in andere Auswertungsprogramme (z.B. zur Rettungsdienst-Bedarfsplanung)
- Etablierung eines übergreifenden Qualitätsmanagements in Abstimmung mit den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Trägergemeinschaft
 - Datenbereitstellung, -aufbereitung, -analyse
 - Personalführung und Mitarbeiter-Gespräche
 - Supervision

5.4 Personalkosten Tele-Notärztinnen und Notärzte inklusive Qualifizierung

Die Personal- und Qualifizierungskosten umfassen:

- Bereitstellung qualifizierten telenotärztlichen Personals im Zuge der Personalgestaltung (inkl. Overhead-Kosten)
- Qualifikationsmaßnahmen nach Vorgaben der Ärztekammer
- Fortbildungsmaßnahmen nach Vorgaben der Ärztekammer

Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf vom 19.06.2020

Die jeweiligen Änderungen sind farblich markiert:

Anpassung des Punktes 3.1.2.1: Standortstruktur Notfallrettung

Im RDB Kreis Warendorf sind folgende Rettungswachen und Nebenstandorte zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports eingerichtet.

...

VB Beelen/Herzebrock-Clarholz, Standort Beelen*	Osthoff 7, 48361 Beelen	Stadt Warendorf
--	----------------------------	-----------------

...

VB Beelen/Herzebrock-Clarholz, Standort Beelen*	Neumühlenstraße 1, 48361 Beelen	Stadt Warendorf
--	--	-----------------

Anpassung des Punktes 3.1.2.2: Notärztliche Versorgung

...

Am 11.02.2020 haben die Verbände der Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände, die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Absichtserklärung zum „Telenotarzt-System in Nordrhein-Westfalen“ unterzeichnet. Der Kreis Warendorf beteiligt sich im Rahmen einer Trägergemeinschaft an der schrittweisen Implementierung eines Telenotarztsystems. Das als Anlage A.2 zu diesem Rettungsdienstbedarfsplan vorliegende Konzept stellt die Kriterien zum Betrieb und Leistungen eines Telenotarzt-Systems dar und ist Bestandteil dieses Rettungsdienstbedarfsplanes. Die Kosten des Telenotarztsystems werden anteilig auf die Rettungsdienstgebühren der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben im Kreis Warendorf verteilt.

...

~~Am 11.02.2020 haben die Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Absichtserklärung zum „Telenotarzt-System in Nordrhein-Westfalen“ unterzeichnet. Der Kreis Warendorf wird sich an der schrittweisen Implementierung eines Telenotarztsystems beteiligen.~~

Anpassung des Punktes 4.2: Räumliche Unterbringung

Die einheitliche Leitstelle wird am Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, betrieben.

Steigende Einsatzzahlen, insbesondere im Rettungsdienst, und eine damit einhergehende steigende Personalvorhaltung sowie eine stetig zunehmende Technikausstattung hatten den Anbau eines neuen Leitstellengebäudes und einen Umbau der Bestandsleitstelle erfordert.

Die neue Leitstelle mit einem Betriebsraum mit zehn Disponententischen und einer direkten Verbindung zum Stabsraum für den Stab der Einsatzleitung hat Anfang November 2020 den Echtbetrieb aufgenommen.

~~Steigende Einsatzzahlen, insbesondere im Rettungsdienst, und eine damit einhergehende steigende Personalvorhaltung sowie eine stetig zunehmende Technikausstattung erfordern dringend eine bauliche Erweiterung der Leitstelle. Bereits seit längerer Zeit wurden daher provisorisch Büroräume in Containern vor der Leitstelle untergebracht.~~

~~Mit Beschluss des Kreistages vom 01.07.2016 wurde der Planungsgrundlage zur baulichen Erweiterung zugestimmt. Die Gesamtbaukosten betragen geschätzt 6 Mio. € und beinhalten den Umbau der Bestandsleitstelle und die Ergänzung mit einem Neubau. Der neue Leitstellenbetriebsraum wird Platz für zehn Disponententische bieten. Eine direkte Verbindung wird es zum Stabsraum für den Stab der Einsatzleitung geben. Mit einer Fertigstellung des Neubaus und des Bestandsgebäudes wird zum Ende des Jahres 2020 gerechnet.~~

Anpassung Teil II, Punkt 1.4.2: Versorgungsbereich Beelen / Herzebrock-Clarholz

Für den Versorgungsbereich Beelen/Herzebrock-Clarholz wird ein RTW rund um die Uhr an einem Standort am westlichen Ortsausgang in Clarholz stationiert. Ein zweiter zeitlich eingeschränkter RTW wird in Beelen vorgehalten und ist zurzeit provisorisch in einem alten Schulgebäude untergebracht. Eine Evaluation der Maßnahmen im Versorgungsbereich Beelen/ Herzebrock-Claerholz durch die Firma Orgakom hat ergeben, dass sich die beiden Standorte etabliert haben. Für eine dauerhafte Unterbringung muss eine neue Rettungswache gebaut werden. Die Krankenkassen werden in die Planung rechtzeitig eingebunden.

~~Für den Versorgungsbereich Beelen/Herzebrock-Clarholz wird ein RTW rund um die Uhr an einem Standort am westlichen Ortsausgang in Clarholz stationiert. Ein zweiter zeitlich eingeschränkter RTW wird in Beelen vorgehalten.~~

~~Eine Evaluation zur Vorhaltung und Wachenstruktur soll nach einem angemessenen Zeitraum durch einen Gutachter erfolgen.~~

Standort

Osthoff 7, 48361 Beelen

~~Neumühlenstr.1, 48361 Beelen~~

Anpassung Anlage A.1: Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfall-sanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Warendorf

Entsprechend der Vereinbarungen mit den Kostenträgern wurden die Personalplanungen anhand der tatsächlichen Entwicklungen angepasst.

Die überarbeitete Anlage A.1 ist beigelegt.

Anfügung Anlage A.2: Betrieb eines Telenotarzt-Systems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster

Die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster als jeweilige Träger des Rettungsdienstes beabsichtigen eine Trägergemeinschaft für ein gemeinsames Telenotarzt-System zu bilden.

Hierfür ist die Aufnahme des Telenotarzt-Systems in die jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes erforderlich. Die neue Anlage A.2 orientiert sich an der zwischen dem MAGS NRW und den Kostenträgern konsentierten „Ausfüllhilfe und Musteranhang zum Rettungsdienstbedarfsplan zur Etablierung eines Telenotarzt-Systems“.

Die vollständige Anlage A.2 ist beigelegt und wird einheitlich in die jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne der Beteiligten Träger übernommen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 198/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Herr Ltd. KRD Holtstiege zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	15.11.2022
Finanzausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan 2023 vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2023)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt und b) nunmehr einzuplanen (über die Änderungsliste erfasst)	a) 12.700.000 EUR b)	

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgefedert, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2022.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2022 (Plan: 11.790.776 €) auf 12.413.842 € im Jahr 2023 steigen werden (+5,3 %). Die steigenden Kosten sind hauptsächlich durch höhere Personalkosten bedingt (u.a. Tarif- und Stufenerhöhungen).

Des Weiteren haben sich die zu leistenden Kostenerstattungen insbesondere durch die Einführung eines Telenotarztsystems erhöht. Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf erstatten der Stadt Münster anteilig Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Telenotarztsystem. Es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Träger von Rettungswachen. Der Anteil des Kreises Warendorf beträgt nach einer vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen umlegen. Daher sind in der Kalkulation Kostenerstattungen der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf i. H. v. 129.000 € für die Abrechnung der Telenotarztkosten veranschlagt. Der Betrieb des Telenotarztsystems wurde mit der Vorlage zur Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes näher erläutert (Beschlussvorlage 178/2022).

Den Kostensteigerungen stehen geringere Eigenkapital-Zinsbelastungen gegenüber. Das beim Rettungsdienst eingesetzte Anlagevermögen wurde vorläufig mit einem Eigenkapitalzinssatz von 3,25 % verzinst. Fremdkapital wird nicht verzinst.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation grundlegend geändert. Der Ansatz des Zinssatzes über den 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten erachtet das Gericht als zu lang. Vielmehr wird von einem zehnjährigen Durchschnitt ausgegangen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Auf diese unklare Rechtslage hat die Landesregierung im September 2022 mit einem Gesetzesentwurf (Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) reagiert. Der Entwurf lässt einen Ansatz des Zinssatzes zu, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

In der vorliegenden Kalkulation sind die Zinsen bereits entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf ermittelt worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG -wie geplant- noch in 2022 in Kraft treten wird. Bei der Ermittlung über einen 30-jährigen Durchschnitt beläuft sich der kalkulatorische Zinssatz folglich in 2023 auf 3,25 %. Falls der Gesetzentwurf so nicht umgesetzt werden sollte, wird der Zinssatz ggf. in der Nachkalkulation 2023 angepasst.

Neben der Kostensteigerung hat auch der Gebührenaussgleich aus Vorjahren Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren. Es sind Defizite aus Vorjahren vorgetragen worden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Die noch nicht gänzlich gedeckten Gebührendefizite aus 2017 i. H. v. 155.502,79 € und aus 2018 i. H. v. 43.374,88 € wurden im Jahresabschluss 2021 vollständig abgebaut. Auch im Jahr 2020 ist ein Gebührendefizit i. H. v. 418.623,81 € entstanden. Davon wurde ein Teilbetrag i. H. v. 139.541,27 € beim Jahresabschluss 2021 abgebaut. Das verbleibende Defizit soll im Rahmen der Kalkulationen 2022 und 2023 jeweils mit einem Betrag i. H. v. rd. 140 T€ abgebaut werden.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Defizit i. H. v. 273.658,74 € ab. Aufgrund starker Einsatzzahlensteigerung in 2021 und Personalausfällen konnten nicht sämtliche Einsätze aus dem Jahr 2021 abgerechnet werden. Die Abrechnung konnte bis zum 18.11.2021 erfolgen. Das bedeutet, dass sechs einsatzstarke Wochen bis zum 31.12.2021 in das Haushaltsjahr 2022 verbucht wurden. Über diesen Umstand wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses im März dieses Jahres berichtet (Tischvorlage 040/2022). Der Abbau des Gebührendefizits 2021 soll im Rahmen der Kalkulationen 2022 bis 2024 jeweils mit rd. 91 T€ abgebaut werden.

In die Gebührenkalkulation 2023 ist folglich ein Fehlbetrag aus 2020 i. H. v. 139.541,27 € und aus 2021 i. H. v. 91.219,58 € eingeflossen.

Die Kilometerpauschale von 0,50 € je km ab dem 21. gefahrenen Kilometer ist seit dem 01.01.2005 unverändert. Aufgrund der deutlich gestiegenen Treibstoffpreise wird die Kilometerpauschale um 0,20 € je km ab dem 21. Kilometer angehoben. Ab dem 01.01.2023 werden folglich 0,70 € je km ab 21 km erhoben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührendefiziten aus Vorjahren stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2023 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2019	Tarif ab 01.01.2021	Tarif ab 01.01.2022	Tarif ab 01.01.2023
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	773,00 €	851,00 €	843,00 €	872,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	370,00 €	416,00 €	429,00 €	446,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	466,00 €	515,00 €	548,00 €	576,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
4. Notarzteinsatz				
Notarzteinsatzpauschale	470,00 €	459,00 €	510,00 €	527,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2023 Gebühren i. H. v. insgesamt 12,64 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2023 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt. Im Entwurf sind 12,7 Mio. € erfasst.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 28.10.2022 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation

Anlage 2 Erläuterung

Anlage 3 Entwurf Gebührensatzung

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat

ÖAW - Rettungsdienstgebühren 2023

Gebührenkalkulation

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Notarzt direkt	RTW direkt	KTW direkt	Rest
1. Personalkosten							
1.1 Personalkosten Einsatzdienst	5.746.830	6.214.880	6.430.588	808.767	5.285.662	336.159	0
1.2 Personalkosten Verwaltung	743.709	812.575	887.446	62.850	0	0	824.596
2. Sachkosten							
2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern	417.667	295.450	310.000	0	0	0	310.000
2.2 Unterhaltung sonstiges bewegl. Vermögen	62.242	62.100	73.400	0	0	0	73.400
2.3 Kostenerstattungen	1.453.226	1.560.000	1.799.500	1.464.000	210.000	0	125.500
2.4 Sonstige Dienstleistungen	155	250	19.000	0	0	0	19.000
2.5 Medikamente, medizinisches Material	276.127	299.100	316.100	0	0	0	316.100
2.6 Dienst- und Schutzkleidung	163.159	160.200	194.200	0	0	0	194.200
2.7 Fortbildung	56.846	99.500	128.000	0	0	0	128.000
2.8 Aus- und Fortbildung Notfallsanitäter	181.260	223.500	265.000	0	0	0	265.000
2.9 Reisekosten	5.356	6.000	11.000	0	0	0	11.000
2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL	120.542	156.000	156.000	0	0	0	156.000
2.11 Bürobedarf	120	500	500	0	0	0	500
2.12 Telekommunikationskosten	4.757	10.000	10.000	0	0	0	10.000
2.13 Postgebühren und ähnliches	323	250	250	0	0	0	250
2.14 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	89.621	75.000	75.000	0	0	0	75.000
2.15 Versicherungsbeiträge	52.779	176.700	198.892	0	0	0	198.892
2.16 Einsatztaktische Reserve (Hilfsorganisationen)	30.418	32.000	32.000	0	0	0	32.000
2.17 Anteil RD an Leitstellenkosten	689.959	855.170	845.775	0	0	0	845.775
zusätzliche Kostenverrechnungen (ILV)							
2.18 Zentrale Dienste	0	0	0	0	0	0	0
2.19 Immobilienmanagement	145.068	104.790	114.240	0	0	0	114.240
2.20 IT-Kosten	15.251	7.500	7.500	0	0	0	7.500
2.21 Gesundheitsamt	10.026	0	16.000	0	0	0	16.000
2.22 Verkauf von Gegenständen	-17.446	-25.000	-20.000	0	0	0	-20.000
2.23 Schadensersatzleistungen	-1.857	0	0	0	0	0	0
2.24 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale	0	0	-129.000	0	-129.000	0	0
3. Abschreibung der Fahrzeuge/Gebäude							
3.1 Abschreibungen NEF	52.439	57.128	51.548	51.548	0	0	0
3.2 Abschreibungen RTW	232.131	286.233	321.977	0	321.977	0	0
3.3 Abschreibungen KTW	56.631	46.743	63.912	0	0	63.912	0
3.4 Abschreibungen LNA/OrgL	0	7.455	12.330	0	0	0	12.330
3.5 Abschreibungen Gebäude	30.587	30.588	30.587	0	0	0	30.587
3.6 Abschreibungen BGA	95.605	90.658	96.172	0	0	0	96.172
3.7 Abschreibung Leitstellenneubau	12.910	12.711	12.711	0	0	0	12.711
4. Zinsbelastung							
4.1 Eigenkapitalzinsen	140.687	132.796	83.215	0	0	0	83.215
5. Gesamtkosten vor Rückgabe Gebührenüberschuss	10.867.127	11.790.777	12.413.842	2.387.164	5.688.639	400.071	3.937.968
				19,46%	64,43%	16,11%	
6. Umlage indirekte Kosten auf die Einzelgebühren				766.450	2.537.214	634.304	
7. Rückgabe Gebührenüberschuss (Auflösung SoPo) (Negativ) bzw. Rückgabe Gebührendefizit (Positiv)	338.419	139.541	230.761	44.913	148.678	37.170	
8. Summe der Einzelgebühren nach Rückgabe Gebührenüberschuss				3.198.528	8.374.531	1.071.544	12.644.603
9. voraussichtliche abrechenbare Einsatzzahlen für 12 Monate (2023)				2.900	9.600	2.400	
11. Kosten je Einsatz bzw. Gebühr je Einsatz insgesamt				1.103	872	446	
12. Berechnung der Notarztgebühr und der NEF-Gebühr							
Summe der Einzelgebühr				3.198.528			
davon direkte abrechenbare Kosten Notarzt				1.526.850			
davon Fahrzeugeinsatzkosten				1.671.678			
Notarztgebühr je Einsatz				527			
NEF-Gebühr je Einsatz				576			
13. Gesamtkosten	11.205.546	11.930.318	12.644.603				
14. Gebühren	10.931.887	11.930.318	12.644.603				

Kreis Warendorf

Gebühren- kalkulation

Rettungsdienst

2023

Erläuterungen
(Stand: 28.10.2022)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen	3
1 Personalkosten	3
1.1 Personalkosten Einsatzdienst	3
1.2 Personalkosten Verwaltung	4
2 Sachkosten	4
2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern	4
2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	5
2.3 Kostenerstattungen	5
2.4 Sonstige Dienstleistungen	6
2.5 Medikamente, medizinisches Material	7
2.6 Dienst- und Schutzkleidung	7
2.7 Fortbildung	7
2.8 Notfallsanitäter	8
2.9 Reisekosten	8
2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL	8
2.11 Bürobedarf	9
2.12 Telekommunikationskosten	9
2.13 Postgebühren u. ä.	9
2.14 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	9
2.15 Versicherungsbeiträge	10
2.16 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve	10
2.17 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle	10
2.18 Interne Leistungsbeziehungen Zentrale Dienste	11
2.19 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement	11
2.20 Interne Leistungsbeziehungen IT	11
2.21 Interne Leistungsbeziehung Gesundheitsamt	12
2.22 Verkäufe von Gegenständen	12
2.23 Schadensersatzleistungen	12
2.24 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale	12
3 Abschreibung	12
4 Zinsbelastung	13
5 Abbau Gebührendefizit	14
6 Fazit	15

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2023

Grundlage für die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren ist der gültige Rettungsdienstbedarfsplan (§ 14 RettG NRW). Im Rettungsdienstbedarfsplan sind die Qualität und die Quantität der Rettungsmittel beschrieben und festgelegt.

Der Rettungsdienstbedarfsplan vom 19.06.2020 soll in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2022 angepasst werden. Insbesondere soll die Einführung des Telenotarztsystems festgeschrieben werden.

In der Gebührenkalkulation werden die daraus resultierenden Kosten unter Berücksichtigung der in der Ergebnisrechnung dargestellten Werte getrennt nach Rettungsmitteln zusammengefasst und durch die Anzahl der Einsätze geteilt. So ergeben sich die Tarife für die einzelnen Rettungsmittel (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug).

Zu den Kosten gehören im Wesentlichen:

- Personalkosten inkl. Pensionsrückstellungen und Beihilfe (für aktive Beamte)
- Sachkosten wie z.B. Fahrzeugunterhaltung, Medikamente
- Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- anteilige Kosten der Leitstelle.

1. Personalkosten

1.1 Personalkosten Einsatzdienst

Bei der Kalkulation der Personalkosten im Einsatzdienst wurde von den tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeiter/-innen ausgegangen. Berücksichtigt wurde das Arbeitgeber-Brutto mit folgenden Leistungen: Brutto-Personalkosten, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, ZKW-Umlage, Sanierungsgeld, Pauschalsteuer, U2-Umlage. Nicht enthalten sind Kosten für Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung, die der Kreis pauschal für alle Beschäftigten zahlt.

Die Kalkulation enthält Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern/-innen, siehe Position 2.8.

Die Kostensteigerung ist unter anderem auf Tarif -/ Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

1.2 Personalkosten Verwaltung

Berücksichtigt wurden Stellenanteile von Mitarbeitern/-innen in der Verwaltung, die für das Aufgabengebiet Rettungsdienst tätig sind. Ausgehend von der jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe wurden anhand der Personalkostentabelle 2021/2022 der KGSt die Personalkosten für den Bereich Verwaltung ermittelt. Dabei sind bei den Beamten die Kosten für Beihilfen und Pensions- sowie Beihilferückstellungen sowie Sonderzuwendung enthalten.

Des Weiteren wurde ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarztdienst Leitstelle berücksichtigt, siehe Position 2.3 Kostenerstattungen.

2. Sachkosten

2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
525110 Fahrzeugunterhaltung	359.337 €	328.768 €	417.667 €	295.450 €	310.000 €

Diese Position beinhaltet die Treibstoff-, Wartungs- sowie Reparaturkosten und bis 2021 auch die Versicherung für die lt. Rettungsdienstbedarfsplan vorzuhaltenden Fahrzeuge des Kreises Warendorf (3 NEF, 9 RTW und 2 KTW). Ab 2022 ist die Kfz-Versicherung unter Position 2.17 Versicherungsbeiträge erfasst.

Hierbei wurden Erlöse i. H. v. 6.600 € aus Versicherungsleistungen für Fahrzeugschäden berücksichtigt.

9 Rettungswagen (7 RTW im 24/7-Dienst, 2 RTW im Tagesdienst):

- RTW 1 Sendenhorst (WAF-DL 820)
- RTW 2 Sendenhorst (WAF-DL 790)
- RTW 1 Telgte (WAF-DL 840)
- RTW 2 Telgte (WAF-DL 930)
- RTW Drensteinfurt (WAF-DL 860)
- RTW 1 Ennigerloh (WAF-DL 920)
- RTW 2 Ennigerloh WAF-DL 780)
- RTW Ostbevern (WAF-DL 760)
- RTW Wadersloh (WAF-DL 770)

2 Krankentransportwagen

- KTW Ennigerloh (WAF-DL 830)
- KTW Telgte (WAF-DL 890)

3 Notarzteinsetzfahrzeuge:

- NEF Sendenhorst (WAF-DL 810)
- NEF Leitstelle (WAF-DL 850)
- NEF Telgte (WAF-DL 730)

Daneben fallen Kosten für die Unterhaltung der im Bedarfsplan festgelegten Reservefahrzeuge an. Dies sind:

- Reserve-RTW 1 (WAF-DL 700)
- Reserve-RTW 2 (WAF-DL 710)
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 720)
- Reserve-KTW (WAF-DL 661)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

Daneben sind die Kosten für Treibstoff, Wartung und Reparatur der zwei OrgL-Fahrzeuge und zwei LNA-Fahrzeuge hier enthalten. Ein LNA-Fahrzeug wird in 2022 durch ein Gebrauchtfahrzeug ersetzt.

2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen von medizinischen Geräten. Die Planung der Kosten erfolgte anhand der Vorjahreswerte und unter Berücksichtigung jährlicher Besonderheiten.

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
525510 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen	46.864 €	58.922 €	62.242 €	62.100 €	73.400 €

2.3 Kostenerstattungen

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
527920 Kostenerstattungen	1.535.097 €	1.470.343 €	1.453.226 €	1.560.000 €	1.799.500 €

Diese Position beinhaltet Erstattungen für Notarzteinsätze, Pauschalen für die Notarztgestellung, Unterstützungsleistungen des Rettungsdienstes (§14 Abs.5 RettG) etc. und gliedert sich wie folgt:

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Einsätze Vertragsnotärzte	9.626 €	10.988 €	9.603 €	10.500 €	10.500 €
NEF-Einsätze Stadt Ahlen	54.127 €	5.128 €	0 € *	0 € *	0 € *
NEF-Einsätze Stadt Lippstadt	69.460 €	47.840 €	18.860 €	55.500 €	55.500 €
Patiententransporte bei Sanitätsdiensten sowie Einsätze bei Spitzen- und Sonderbedarf	92.532 €	94.092 €	115.548 €	101.500 €	110.500 €
Kostenbeteiligung Notarzdienst Stadt Ahlen	42.023 €	8.186 €	0 € *	0 € *	0 € *
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Telgte	548.407 €	586.180 €	586.180 €	604.250 €	622.500 €
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Sendenhorst	503.840 €	538.543 €	538.543 €	555.250 €	572.500 €
Notarztversorgung NEF Leitstelle (Mo-Fr 12 Std.)	176.763 €	190.886 €	172.671 €	172.000 € **	177.500 € **
Spitzenabdeckung NEF Leitstelle	18.320 €	8.500 €	10.175 €	25.500 €	25.500 €
Unterstützungsleistungen der Feuerwehr	0 €	0 €	1.646 €	15.000 €	15.000 €
Kostenerstattung für Telenotarztzentrale Münster	0 €	0 €	0 €	20.500 €	210.000 € ***
Rückstellung für voraussichtliche Tarifsteigerung der Notarztversorgung rückwirkend ab 07/2019	20.000 €	-20.000 €	0 €	0 €	0 €
SUMME	1.535.097 €	1.470.343 €	1.453.226 €	1.560.000 €	1.799.500 €

*Die Ansätze für die notärztliche Versorgung durch die Stadt Ahlen entfallen seit dem 01.01.2020. Die Abrechnung erfolgt seit dem 01.01.2020 unmittelbar durch die Stadt Ahlen mit den Nutzern/Kostenträgern. Die Kosten sind in der Gebührenkalkulation der Stadt Ahlen berücksichtigt.

**Seit dem 01.04.2021 wird ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarzdienst Leitstelle durch den Kreis Warendorf direkt gestellt und daher die Kostenerstattung reduziert. Die Personalkosten sind unter Position 1.2 erfasst.

***Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf erstatten der Stadt Münster anteilig Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Telenotarztssystem. Es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Träger von Rettungswachen. Der Anteil des Kreis Warendorf beträgt nach einer vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €.

2.4 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
529180 Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	10.472 €	2.023 €	155 €	250 €	19.000 €

In 2023 sind Gutachterkosten i. H. v. 15.000 € für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans ausgewiesen. Der Rettungsdienstbedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern

(§ 12 Abs. 5 RettG NRW). Wegen seither stark steigender Einsatzzahlen und Verfehlung des Erreichungsgrades soll eine erneute Betrachtung durch einen Gutachter erfolgen.

2.5 Medikamente, medizinisches Material, sonstige Materialkosten

Aufgeführt sind Kosten für Medikamente und medizinisches Material sowie Desinfektionsmittel u. ä., das auf den Fahrzeugen verbraucht wird.

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Medikamente	42.119 €	45.161 €	37.623 €	47.000 €	47.000 €
Medizinische Verbrauchsmittel inkl. Einmalbettwäsche und med. Sauerstoff	162.079 €	272.008 €	229.904 €	237.100 €	259.100 €
Desinfektionsmittel	8.998 €	19.111 €	8.600 €	15.000 €	10.000 €
SUMME	213.196 €	336.281 €	276.127 €	299.100 €	316.100 €

2.6 Dienst- und Schutzkleidung

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
541110 Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung	130.354 €	148.951 €	163.159 €	160.200 €	194.200 €

Für den jährlichen Austausch von Kleidung bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden wurde ein Betrag i. H. v. 695 € pro Person ermittelt. Dieser Wert richtet sich nach den aktuellen Preisen sowie den in der Dienstvereinbarung über Arbeitsschutz- und Dienstkleidung festgelegten Mindesttragezeiten. Die Kosten 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Kleidung	103.000 €
Kleidung Hauptamtler	72.000 €
Kleidung Neueinstellungen, Azubis	18.000 €
Kleidung LNA/OrgL	<u>1.200 €</u>
	194.200 €

2.7 Fortbildung

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
541125 Fortbildung	55.584 €	41.867 €	56.846 €	99.500 €	128.000 €

Im Jahr 2022 sind für Fortbildungen des Rettungsdienst-Personals 120.000 € und für Fortbildungen Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärzte 8.000 € angesetzt.

2.8 Notfallsanitäter

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Notfallsanitäter	87.274 €	299.843 €	181.260 €	223.500 €	265.000 €

Im Jahr 2023 sind für die Vollausbildung von 16 Mitarbeitern/-innen als Notfallsanitäter/-innen **260.000 €** vorgesehen. In 2021 haben vier Personen die Ausbildung begonnen und ab September 2022 werden jährlich sechs weitere Personen starten.

Es fallen folgende Kosten an:

a) Theoretische Ausbildung (16 P.)	212.500,64 €
b) Klinische Ausbildung (16 P.)	41.557,12 €
c) RettSan-Prüfung (6 P.)	2.634,00 €
d) Fachliteratur (16 P.)	<u>2.600,00 €</u>
	259.891,76 €

Berücksichtigt wurden die Finanzierungswerte aus dem Finanzierungserlass zur Notfallsanitäterausbildung des MAGS NRW vom 02.06.2021.

Für die Ausbildung der Notfallsanitäter/-innen sind Praxisanleiter notwendig. Im Jahr 2023 sollen voraussichtlich drei Personen zum Praxisanleiter weitergebildet werden. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 5.000 €.

Die Personalkosten werden unter Position 1.1. erfasst.

2.9 Reisekosten

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
541211/541212 Reisekosten	8.910 €	8.131 €	5.356 €	6.000 €	11.000 €

Für 2023 werden Reisekosten i. H. v. insgesamt 11.000 € erwartet.

2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
542101 Aufw. für ehrenamtl. u. sonstige Tätigkeiten	107.085 €	121.484 €	120.542 €	156.000 €	156.000 €

Angesetzt wurden Kosten für die Rufbereitschaft i. H. v. **100.000 €** für die LNA und **56.000 €** für die OrgL.

Die Kostenschätzung für die LNA basiert auf folgender Berechnung:

5,25 € pro Rufbereitschaftsstunde x 365 Tage x 24 Stunden x 2 = 91.980 € plus 250 € x 30 Einsätze = 7.500 €.

Der Stundensatz i. H. v. 5,25 € ist seit dem Jahr 2015 unverändert.

Die Kostenschätzung für die OrgL basiert auf folgender Berechnung:
 3,00 € pro Rufbereitschaftsstunde x 365 Tage x 24 Stunden x 2.

2.11 Bürobedarf

2.12 Telekommunikationskosten

2.13 Postgebühren u. ä.

In dieser Position sind Kosten für Bürobedarf, Telekommunikation, sowie Porto enthalten.

Bei den Telekommunikationskosten wurde zum 01.01.2018 auf IP-Telefonie umgestellt. Des Weiteren sind hier die Kosten für Kabel-TV erfasst. Durch die neuen Glasfaseranschlüsse an den Rettungswachen hat sich der Kostenansatz ab 2022 auf 10 T€ erhöht.

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
543110 Bürobedarf	213 €	277 €	120 €	500 €	500 €
543115 Telekommunikationskosten	4.516 €	4.516 €	4.757 €	10.000 €	10.000 €
543120 Postgebühren und ähnliches	203 €	178 €	323 €	250 €	250 €

2.14 Allgemeine Geschäftsaufwendungen

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
543190 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	84.107 €	83.845 €	89.621 €	75.000 €	75.000 €

Die Kosten gliedern sich 2023 wie folgt:

Fachzeitschriften, Bücher, Telefonbucheinträge, Vordrucke, etc.	12.000 €
Ersatzbeschaffungen	25.000 €
Sonstige Beschaffungen	13.500 €
Bett- und Haushaltswäsche (Anschaffung/Reinigung)	24.500 €

Bei den Ersatzbeschaffungen sind Kleingeräte berücksichtigt, die auf Grund ihres Alters voraussichtlich ersetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich z. B. um Intraossäre Bohrmaschinen und CO-Warner.

Bei den sonstigen Beschaffungen handelt es sich z. B. um Mobiliar, Matratzen, Küchenmaschinen und Reinigungsgeräte an den Rettungswachen.

Für die Reinigung der Bett- und Haushaltswäsche wurde für 2023 eine Preissteigerung von ca. 13 % durch die beauftragten Dienstleister angekündigt.

2.15 Versicherungsbeiträge

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
544110 Versicherungsbeiträge	60.097 €	53.209 €	52.779 €	176.700 €	198.892 €

Bei der Position "Versicherungsbeiträge" sind die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Einsatzkräfte im Rettungsdienst enthalten.

Die Versicherung für die Einsatzfahrzeuge ist ab 2022 ebenfalls unter dieser Position erfasst und nicht mehr in Position 2.1 "Fahrzeugunterhaltung" enthalten.

2.16 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
549990 sonstige Aufwendungen	30.620 €	32.000 €	30.418 €	32.000 €	32.000 €

Mit den Hilfsorganisationen DRK und MHD wurde die Vorhaltung von acht Rettungsmitteln als taktische Reserve vertraglich geregelt. Für die Vorhaltung eines Rettungsmittels werden bis zu 4.000 € an die Hilfsorganisationen erstattet. In Summe fallen damit 32.000 € an.

2.17 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
581101 Aufwand aus internen LV	502.468 €	871.849 €	689.959 €	855.170 €	845.775 €

Unter dieser Position ist die Beteiligung des Rettungsdienstes (Anteil Kreis) an den Kosten der Leitstelle (Leitstellenumlage) aufgeführt. Im Jahr 2019 konnten besonders im Personalbereich außerplanmäßige Erträge durch die Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen durch den Abgang von Mitarbeitern/-innen verzeichnet werden. Im Jahr 2020 mussten hingegen hohe Pensions- und Beihilferückstellungen durch Personalzugänge gebildet werden. Entsprechende Erträge durch Abfindungszahlungen konnten im Jahr 2021 verzeichnet werden.

Die Personalkosten von einem Brandmeisteranwärter i. H. v. 31.553,80 €, die in der Leitstellenkalkulation zu berücksichtigen sind, sind hier in Höhe des Anteils des Kreises Warendorf von 32,44 % in Abzug gebracht. Dies entspricht einem Betrag von 10.236,05 €.

Mit der Inbetriebnahme des Neubaus der Leitstelle ab Oktober 2020 sind auch die damit einhergehenden Kosten der Leitstelle enthalten. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2023 unter Punkt 3.3.

Das in der Leitstelle eingesetzte Anlagevermögen wird vorläufig unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs ((Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einem Eigenkapitalzinssatz i. H. v.

3,25 % verzinst. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2023 unter Punkt 4.1.

2.18 Interne Leistungsbeziehungen Zentrale Dienste

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 010310	244 €	0 €	0 €	0 €	0 €

In den Vorjahren waren hier Kosten für den Kabelanschluss ausgewiesen, die nun unter Ziffer 2.13 Telekommunikationskosten enthalten sind.

2.19 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 010710	116.296 €	120.791 €	145.068 €	104.790 €	114.240 €

Enthalten sind die Kosten für die Gebäude der Rettungswachen Drensteinfurt, Ennigerloh, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh, die sich wie folgt gliedern:

Bauunterhaltung	3.000 €
Steuern und Abgaben	8.300 €
Strom	15.800 €
Heizenergie	16.500 €
Gebäudereinigung	8.500 €
Wasser	2.300 €
Versicherungen	1.440 €
Mieten und Pachten	50.500 €
Abfallbeseitigung	400 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	7.000 €
Allgemeine Geschäftsaufwendungen	500 €

Die Miete für den NEF-Standort Sendenhorst (Carport NEF-Fahrzeug, Sozialräume NEF-Fahrer/-in und Notarzt/-ärztin, Appartement und Garage) sind hier ebenfalls berücksichtigt.

2.20 Interne Leistungsbeziehungen IT

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 010410	4.577 €	1.745 €	15.251 €	7.500 €	7.500 €

Enthalten sind Kosten für die IT-Unterhaltung der Rettungswachen in Form von Reparaturen und Softwarewartung.

2.21 Interne Leistungsbeziehungen Gesundheitsamt

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 070130	0 €	0 €	10.026 €	0 €	16.000 €

Enthalten sind die Kosten für notwendige Selbsttests aufgrund der verpflichtenden Regelungen für Rettungsdienste nach § 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

2.22 Verkäufe von Gegenständen

Der Verkauf von Gegenständen, die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, wird in der Kalkulation berücksichtigt, sofern Gegenstände veräußert werden. Für das Jahr 2023 ist der Verkauf von einem RTW und einem NEF und einem mit einer Erlössumme i. H. v. 20.000 € eingeplant.

2.23 Schadensersatzleistungen

Im Jahr 2021 wurde eine Schadensersatzleistung i. H. v. 1.857,33 € für beschädigte Einsatzhosen vereinnahmt.

2.24 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale

Veranschlagt sind die Kostenerstattungen der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf i. H. v. 129.000 € für die Abrechnung der Telenotarztkosten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein – Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen, umlegen.

3. Abschreibung

Abschreibung Gebäude

Dem Kreis Warendorf ist im Bereich des Rettungsdienstes Eigentümer folgender Gebäude:

- Rettungswache Drensteinfurt (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Ennigerloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Sendenhorst (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Wadersloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle).

Die Gebäude sind in den Jahren 1990 bis 1992 errichtet worden. Vor dem 01.01.1999 angeschaffte Anlagegüter dürfen jedoch nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, da das Land damals die Investitionskosten getragen hat.

Abschreibungen für diese Gebäude sind in der Kalkulation somit nicht enthalten.

Für den Neubau der Rettungswache in Telgte ist die Abschreibung hingegen in der Kalkulation enthalten. Daneben sind Abschreibungen u.a. für Absauganlagen in den Fahrzeughallen, die Notstromversorgung sowie Klimageräte in verschiedenen Rettungswachen enthalten.

Abschreibung Fahrzeuge

Die Abschreibung für die Fahrzeuge wurde linear auf eine Nutzungsdauer von sechs Jahren vorgenommen. Folgende Fahrzeuge sind zu Beginn des Jahres 2023 bereits abgeschrieben und nicht berücksichtigt:

- OrgL-Fahrzeug Nord
- OrgL-Fahrzeug Süd
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 720)
- Reserve KTW (WAF-DL 661)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung Rettungsdienst

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Rettungsdienstes ist in der Anlagensachgruppe 281 BGA RD erfasst. Die Prognose für die Abschreibung des Jahres 2023 beläuft sich auf 96.172 €.

Abschreibungen Leitstellenneubau und Technik

Die Fahrzeughalle des Neubaus wird durch den Rettungsdienst genutzt, sodass rd. 11,63% der Abschreibungen des Leitstellenneubaus (ohne Fernmelde- und IT-Anlagen) hier in der Kalkulation erfasst sind. Für Näheres siehe Erläuterung der Leitstelle unter Punkt 3.3.

4. Zinsbelastung

4.1 Eigenkapitalzinsen

Zugrunde gelegt wurde der Restbuchwert der Fahrzeuge, der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der anteilige Restbuchwert (11,63 %) des Leitstellenneubaus des Rettungsdienstes am 31.12.2023. Der Eigenkapitalzinssatz beträgt vorläufig 3,25 %. Fremdkapital wird nicht verzinst.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation grundlegend geändert. Der Ansatz des Zinssatzes über den 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten erachtet das Gericht als zu lang. Vielmehr wird von einem zehnjährigen Durchschnitt ausgegangen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Auf diese unklare Rechtslage hat die Landesregierung im September 2022 mit einem Gesetzesentwurf (Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) reagiert. Der Entwurf lässt einen Ansatz des Zinssatzes zu, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

In der vorliegenden Kalkulation sind die Zinsen bereits nach der geplanten Gesetzesänderung ermittelt worden. Da davon ausgegangen wird, dass die

Änderung des KAG -wie geplant- noch in 2022 in Kraft treten wird. Bei der Ermittlung über einen 30-jährigen Durchschnitt beläuft sich der kalkulatorische Zinssatz auf 3,25 %. Falls der Gesetzentwurf so nicht umgesetzt werden sollte, wird der Zinssatz ggf. in der Nachkalkulation 2023 angepasst.

5. Abbau Gebührendefizit

Entwicklung des Sonderpostens aus Gebührenüberschüssen 2014 - 2017:

Jahr	Überschuss/ Fehlbetrag	Sopo jeweils zum 31.12.
2014	320.903,89 €	1.573.588,25 €
2015	- 697.622,38 €	875.965,87 €
2016	- 513.908,91 €	362.056,96 €
2017	-1.064.239,62 €	0,00 €

In den Jahren 2017 und 2018 sind Gebührendefizite entstanden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Folglich wurde der Überschuss aus 2019 i. H. v. 391.177,09 € mit dem Defizit aus 2017 verrechnet.

Das verbleibende Gebührendefizit aus 2017 i. H. v. 311.005,78 € wurde mit einem Betrag i. H. v. 155.502,79 € beim Jahresabschluss 2020 abgebaut. Des Weiteren wurde beim Jahresabschluss 2020 das Gebührendefizit aus 2018 i. H. v. 86.749,77 € mit einem Betrag i. H. v. 43.374,88 € abgebaut. Im Jahresabschluss 2021 wurden die verbleibenden Gebührendefizite aus 2017 i. H. v. 155.502,79 € und 2018 i. H. v. 43.374,88 € abgebaut. Die Gebührendefizite aus 2017 und 2018 sind damit vollständig abgebaut. Zudem wurde im Jahresabschluss 2021 ein Betrag i. H. v. 139.541,27 € aus dem Gebührendefizit 2020 abgebaut. Die verbleibenden Gebührendefizite 2020 i. H. v. 279.082,54 € und 2021 i. H. v. 273.658,74 € werden im Rahmen der kommenden Kalkulationen abgebaut. Den bereits erfolgten Abbau der Gebührendefizite sowie den geplanten Abbau für die kommenden Jahre können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	kumuliertes Defizit
Überschuss/ Fehlbetrag	- 1.064.239,62 €	- 86.749,77 €	391.177,09 €	- 418.623,81 €	- 273.658,74 €	
<i>Ausgleich bis</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024</i>	<i>2025</i>	
Abbau in 2017	362.056,95 €					- 702.182,67 €
31.12.2017	- 702.182,67 €					
Abbau in 2018	- €					- 788.932,44 €
31.12.2018	- 702.182,67 €	- 86.749,77 €				
Abbau in 2019	391.177,09 €	- €	- 391.177,09 €			- 397.755,35 €
31.12.2019	- 311.005,58 €	- 86.749,77 €	- €			
Abbau in 2020	155.502,79 €	43.374,89 €				- 617.501,48 €
31.12.2020	- 155.502,79 €	- 43.374,88 €		- 418.623,81 €		
Abbau in 2021	155.502,79 €	43.374,88 €		139.541,27 €		- 552.741,28 €
31.12.2021	- €	- €		- 279.082,54 €	- 273.658,74 €	
Abbau in 2022				139.541,27 €	91.219,58 €	- 321.980,43 €
31.12.2022				- 139.541,27 €	- 182.439,16 €	
Abbau in 2023				139.541,27 €	91.219,58 €	- 91.219,58 €
31.12.2023				- €	- 91.219,58 €	
Abbau in 2024					91.219,58 €	- €
31.12.2024					- €	

In der Kalkulation 2023 ist daher ein Betrag von insgesamt 230.761 € berücksichtigt.

6. Fazit

Die Kalkulation der Gebühren für 2023 kommt zu folgendem Ergebnis:

Gesamtkosten:	12.413.842 €
Rückgabe Gebührendefizit 2020 u. 2021:	230.761 €
Gebührenerträge:	12.644.603 €

Dies führt zu folgenden Gebühren:

		bislang gültig:	Differenz:
1. RTW-Grundgebühr	872 €	843 €	+29 €
2. KTW-Grundgebühr	446 €	429 €	+17 €
3. NEF-Grundgebühr	576 €	548 €	+28 €
4. Notarzteinsatzpauschale	527 €	510 €	+17 €

Die Einsatzzahlen für 2023 wurden auf Basis der tatsächlich abgerechneten Einsätze für das Jahr 2021 sowie der tatsächlich abgerechneten Einsätze bis einschließlich Juni 2022 prognostiziert.

Unter Zugrundelegung der o.g. Erläuterungen werden folgende Zahlen für die Kalkulation 2023 als realistisch erachtet:

NEF: 2.900 RTW: 9.600 KTW: 2.400

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

- (2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe
- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und
 - b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Rettungswagen (RTW) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 872,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 0,70 € |
| | |
| 2. Krankentransportwagen (KTW) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 446,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 0,70 € |
| | |
| 3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 576,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 0,70 € |
| | |
| 4. Notarzteininsatz | |
| Notarzteinsetzpauschale | 527,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankentransportwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 179/2022
---	------------------------

Betreff:

Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, hier: Beratung des Budgets der Kreispolizeibehörde, des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für 2023

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	15.11.2022

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 wird, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz gegeben ist, zugestimmt.

Erläuterungen:

Es sind die Teile des Haushaltsplanes 2023 mit Anlagen zu beraten, die in die Zuständigkeiten des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz fallen.

Die folgenden Produktgruppen im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 sind hiervon betroffen:

Produktgruppe 0108
Kreispolizeibehörde
Seite 85 – 90

Produktgruppe 0202
Ordnungsangelegenheiten
Seite 115 – 127

Produktgruppe 0203
Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
Seite 128 – 151

Produktgruppe 0204
Straßenverkehr
Seite 152 – 164

Produktgruppe 0206
Lebensmittelüberwachung
Seite 165 – 173

Produktgruppe 0207
Veterinärdienst
Seite 174 – 185

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat